

Ex-post-Bewertung

***PROFIL* – Programm zur Förderung im ländlichen
Raum Niedersachsen und Bremen 2007 bis 2013**

Offenlandpflege (ELER-Code 216)

Manfred Bathke

Braunschweig, Mai 2015

Dipl.-Ing. agr. Manfred Bathke

Thünen-Institut für Ländliche Räume
Johann Heinrich von Thünen-Institut
Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei
Bundesallee 50
38116 Braunschweig

Tel.: 0531 596-5516

Fax: 0531 596-5599

E-Mail: manfred.bathke@thuenen.de

Ex-post-Bewertung *PROFIL* 2007 bis 2013

Modulbericht 6.5_MB Offenlandpflege (ELER-Code 216)

Manfred Bathke



Vom Thünen-Institut für Ländliche Räume

Im Auftrag des Landes Niedersachsen

Braunschweig, Mai 2015

Finanziell unterstützt durch:



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschafts-
fonds für die Entwicklung des
ländlichen Raums



Freie
Hansestadt
Bremen



Niedersachsen



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Fotoverzeichnis	III
Tabellenverzeichnis	III
Zusammenfassung	1
1 Einführung	3
2 Beschreibung der Maßnahme	3
3 Umsetzungsstand	4
4 Hinweise zur Methodik der Fallstudien	5
5 Beschreibung der betrachteten Fördervorhaben	5
5.1 Landkreis Northeim	6
5.2 Landkreis Goslar	7
5.3 Landkreis Diepholz	8
6 Bewertung der Maßnahme	10
7 Verwaltungstechnische Umsetzung der Förderung	12
8 Empfehlungen	18
8.1 Empfehlungen an das Land	18
8.2 Allgemeine Hinweise an die EU-KOM und den Bund	21
Literaturverzeichnis	23
Anhang	25
Fallstudie „Offenlandpflege Landkreis Northeim“	
Fallstudie „Offenlandpflege Landkreis Goslar“	
Fallstudie „Offenlandpflege Landkreis Diepholz“	

Fotoverzeichnis

Foto 1:	Kalktrockenrasen mit Orchideen auf der Weper südlich von Fredelsloh	7
Foto 2:	Freistellung eines Hangs am Sieberberg westlich von St. Andreasberg	8
Foto 3:	Anlage von Wällen zur Verbesserung des Wasserrückhalts im Mittleren Wietingsmoor	9

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Wirkbereiche des Fördergegenstands Offenlandpflege, Code 216	10
------------	--	----

Zusammenfassung

Im Rahmen der Evaluation der Fördermaßnahme Code 216 („Spezieller Arten- und Biotopschutz“, SAB) wurde eine Fallstudie zu einzelnen Vorhaben der Förderbereichs „Offenlandpflege“ durchgeführt. Der vorliegende Bericht fasst die wichtigsten Ergebnisse zusammen.

Hauptziel dieser Maßnahme ist die Sicherung der Natura 2000-Gebiete. Dieses Ziel soll durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Erhaltung von Offenlandschaften in verschiedenen Landkreisen Niedersachsens erreicht werden. Im Fokus stehen hierbei insbesondere die Bergwiesen des Harzes, die Kalktrockenrasen Südniedersachsens sowie die Hochmoore in den Landkreisen Diepholz und Nienburg. Zuwendungsempfänger sind laut Richtlinie ausschließlich die Unteren Naturschutzbehörden (UNBn) der Landkreise sowie der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

In Bremen wurde die Maßnahme zwar angeboten, aber nicht nachgefragt.

Für die Offenlandpflege wurde eine Fördersumme von knapp 2,7 Mio. Euro bewilligt. Das ursprünglich eingeplante Fördervolumen konnte damit erreicht werden. Ausgezahlt wurden bis zum 31.12.2014 mit rund 200.000 Euro etwa 7,5 % der bewilligten Mittel. Abschließende Daten zum Auszahlungsstand liegen derzeit noch nicht vor.

Die Fallstudie hat gezeigt, dass positive Wirkungen für den floristischen und den faunistischen Artenschutz- und Biotopschutz und die Sicherung des europäischen Netzes Natura 2000 erzielt werden. Daneben leistet die Maßnahme einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung des Landschaftsbildes und zur Stärkung des öffentlichen Nutzungswertes von Natura-2000-Gebieten. Insgesamt stellt die Maßnahme Code 216 eine wichtige Ergänzung zum Kooperationsprogramm Naturschutz (KoopNat) dar. Es wird dem Land daher empfohlen, eine Förderung in diesem Bereich auch zukünftig anzubieten.

Auf der Grundlage der Gespräche mit den befragten vier Unteren Naturschutzbehörden und den dort benannten Problemen mit der verwaltungstechnischen Umsetzung werden Empfehlungen für die weitere verwaltungstechnische Umsetzung der Fördermaßnahme formuliert. Diese beziehen sich zunächst auf die Umsetzung der Maßnahme SAB, gelten darüber hinaus teilweise aber auch für die Umsetzung von ELER-Maßnahmen generell:

- Nutzung aller Vereinfachungsmöglichkeiten in der verwaltungstechnischen Umsetzung,
- stärkere Nutzung von Bewilligungskorridoren mit Flexibilität bestimmter Gewerke bzw. Positionen untereinander, um zeitnäher und flexibler agieren zu können,
- Ermöglichung eines längeren Bewilligungszeitraumes und flexiblere Verteilung der Finanzmittel auf die einzelnen Jahre des Bewilligungszeitraumes,
- detailliertere Vorgaben seitens der Bewilligungsbehörde (NLWKN) bezüglich des erforderlichen Konkretisierungsgrades der Antrags- und Abrechnungsunterlagen,

- stärkere Koordinierung der UNBn durch den NLWKN (Bewilligungsstelle) in verfahrenstechnischen Fragen und Intensivierung des Informationsaustausches zwischen den Landkreisen,
- Verstärkung der Bemühungen zur Fortbildung der Mitarbeiter der UNBn im Bereich Vergaberecht und auch stärkere Nutzung der vorhandenen Angebote,
- Einsatz ausreichender personeller Ressourcen bei den UNBn für die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen von Natura-2000 (insbesondere auch Vorhaltung ausreichender Kompetenzen in den Bereichen Projektsteuerung, Ausschreibung und Vergabe).

1 Einführung

Im Rahmen der Evaluation der Fördermaßnahme Code 216 („Spezieller Arten- und Biotopschutz“) wurde in drei Förderregionen eine Fallstudie zur Förderung der Offenlandpflege durchgeführt.

Der vorliegende Bericht fasst deren wichtigste Ergebnisse zusammen. Auf der Grundlage der Fallstudie sowie ergänzender Auswertungen erfolgt eine Bewertung der Fördermaßnahme entsprechend der von der EU-Kommission vorgegebenen Bewertungsfragen (auf Basis des CMEF-Handbuchs (EU-COM, 2006)). Abschließend werden Empfehlungen für die Umsetzung der Fördermaßnahme „Spezieller Arten- und Biotopschutz“ (Maßnahme 4.4) in der Förderperiode 2014 bis 2020 gegeben.

Der vorliegende Modulbericht ergänzt den in Vorbereitung befindlichen Ex-post-Bericht, der für 2016 vorgesehen ist.

2 Beschreibung der Maßnahme

Die Maßnahme Code 216 (Beihilfen für nichtproduktive Investitionen – Spezieller Arten- und Biotopschutz) wurde mit dem 3. Änderungsantrag (ML, 2009) in das PROFIL-Programm aufgenommen. Mit dieser Maßnahme soll die Sicherung bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes besonders bedrohter bzw. gefährdeter Lebensraumtypen und Arten erreicht werden. Übergeordnetes Ziel ist die Sicherung des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 und damit der Erhalt der biologischen Vielfalt.

Es ist die Umsetzung von mindestens 100 Projekten bei einem Einsatz an öffentlichen Mitteln von 2,47 Mio. Euro (davon 2 Mio. Euro ELER-Mittel) vorgesehen. Die EU-Beteiligung beträgt 75 % der öffentlichen Kosten im Nicht-Konvergenzgebiet und 90 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zum Erhalt und zur Verbesserung der Biodiversität einschließlich spezieller Artenschutz- und Artenhilfsmaßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in den Ländern Niedersachsen und Bremen“ vom 04.09.2012 (Förderrichtlinie Spezieller Arten- und Biotopschutz). Nach der Richtlinie werden zwei Förderbereiche unterschieden, nämlich 1) Spezielle Biotopschutzmaßnahmen und 2) Spezielle Arten- und Artenhilfsmaßnahmen:

1) Spezielle Biotopschutzmaßnahmen (Offenlandpflege)

Gefördert werden spezielle einmalige und/oder im mehrjährigen Rhythmus vorgesehene Instandhaltungsmaßnahmen zur Sicherung, Wiederherstellung und Entwicklung wertvoller Offenlandlebensräume mit anschließender Nutzungsmöglichkeit. Durch zielgenaue sowie räumlich und zeitlich wechselnde Pflegemaßnahmen sollen die schrittweise Verbuschung der Offenlandlebensräume verhindert bzw. zurückgedrängt und somit vielfältige Lebensraumstrukturen für die spezi-

ellen Ansprüche der betroffenen Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften bewahrt bzw. wieder geschaffen werden.

Zu den möglichen Fördervorhaben zählen:

- einmalige und/oder im mehrjährigen Rhythmus vorgesehene Instandhaltungsmaßnahmen oder Erstinstandsetzungen wie z. B. Entbuschung, Entkusselung, Entfernen von Vorwaldstadien mit anschließender extensiver Bewirtschaftung,
- Nachpflege von zuvor instand gesetzten Flächen im mehrjährigen Rhythmus mit anschließender extensiver Bewirtschaftung,
- extensive Beweidung mit robusten Wild- und Haustierrassen wie z. B. Schafen sowie damit einhergehender Zaunbau,
- Mahd,
- Errichtung von Verwallungen.

Förderfähig sind dabei auch die Ausgaben für ein externes Projektmanagement zur ziel- und handlungsorientierten Umsetzung der jeweiligen Offenlandpflegeprojekte.

Zuwendungsempfänger nach der Förderrichtlinie sind ausschließlich die Unteren Naturschutzbehörden (UNBn) in den Ländern Niedersachsen und Bremen sowie auch der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN). Die zu erbringenden Leistungen werden von den UNBn (bzw. vom NLWKN) ausgeschrieben und, z. T. unter Einbeziehung eines Planungsbüros für Projektplanung und Bauleitung, an Landschaftspflegeunternehmen vergeben. Bewilligungsstelle für die Förderanträge ist der NLWKN-Bewilligungsstelle für EU-Zuwendungen.¹

2) Spezielle Arten und Artenhilfsmaßnahmen

Ursprünglich vorgesehene Maßnahmen zum Feldhamsterschutz waren nach einer Entscheidung der EU-Zahlstelle nicht mehr Gegenstand der Richtlinie SAB.

3 Umsetzungsstand

Die erteilten Bewilligungen belaufen sich auf eine Fördersumme von knapp 2,7 Mio. Euro. Das ursprünglich eingeplante Fördervolumen konnte damit bezüglich des Finanzvolumens erreicht werden.

¹ Geschäftsbereich V, Aufgabenbereich 55: Bewilligungsstelle für EU-Zuwendungen/Zahlstelle NLWKN. Für die Fördermaßnahme SAB sind MitarbeiterInnen in zwei Betriebsstellen (BSt. Süd und H-Hi) zuständig.

Die Umsetzung erfolgte schwerpunktmäßig in den Landkreisen des südniedersächsischen Berglandes (Goslar, Northeim, Holzminden) sowie in der Diepholzer Moorniederung. Es stehen damit die Halbtrockenrasen des Berglandes sowie die Bergwiesen des Harzes im Vordergrund. Vorhaben zur Offenhaltung der Hochmoorgebiete werden in den Landkreisen Diepholz und Nienburg gefördert.

Ausgezahlt wurden bis zum 31.12.2014 mit rund 200.000 Euro im Bereich der Offenlandpflege erst 7,5 % der bewilligten Mittel. Abschließende Daten zum Auszahlungsstand liegen derzeit noch nicht vor. Eine abschließende Bewertung der Auszahlungsdaten bleibt der Ex-post-Bewertung vorbehalten.

4 Hinweise zur Methodik der Fallstudien

Entsprechend der thematischen Schwerpunktsetzungen wurde für die Fallstudie jeweils ein Landkreis ausgewählt, in dem die Umsetzung von Pflegemaßnahmen auf einem der oben genannten Biotoptypen im Vordergrund stand (Landkreis Northeim: Halbtrockenrasen, Landkreis Goslar: Bergwiesen, Landkreis Diepholz: Hochmoore).

Es erfolgten leitfadengestützte Interviews mit den zuständigen BearbeiterInnen bei den UNBn sowie eine Vor-Ort-Besichtigung der durchgeführten Pflegemaßnahmen. Im Landkreis Northeim wurden ergänzende Gespräche mit einzelnen SchäferInnen geführt, die auf den Pflegeflächen die Beweidung durchführen.

Seitens der Bewilligungsbehörde (NLWKN) wurden vorab die relevanten Antragsunterlagen zur Verfügung gestellt. Dies umfasste auch weitere Dokumente, etwa die naturschutzfachliche Stellungnahme des NLWKN.

Die verwendeten Informationsquellen sind in den einzelnen Fallstudienberichten (Anhang I-III) aufgeführt.

5 Beschreibung der betrachteten Fördervorhaben

Im Folgenden werden die im Rahmen der Fallstudien näher betrachteten Fördervorhaben kurz beschrieben und wichtige Ergebnisse in aller Kürze zusammengefasst. Eine ausführliche Darstellung findet sich im Anhang.

5.1 Landkreis Northeim

Naturschutzfachliches Ziel der im Landkreis Northeim durchgeführten Vorhaben ist die Erhaltung und Förderung naturnaher Kalk-Trockenrasen. Diese gehören zu den typischen Kulturlandschaftselementen auf Kalkgestein des südniedersächsischen Berg- und Hügellandes. Aufgrund des hohen Artenreichtums zählt dieser Lebensraum seit langem zu den bevorzugten Objekten von Naturschutzbemühungen (Stroh, 2013). Auch im Rahmen der FFH-Richtlinie ist der Lebensraumtyp 6210 „Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)“ über den Anhang I der FFH-Richtlinie geschützt.

Aufgrund der geologischen Verhältnisse befinden sich im Landkreis Northeim besonders zahlreiche und auch die flächenmäßig größten Halbtrockenrasen in Niedersachsen. Zu den Projektgebieten zählen u. a. die Weper bzw. das gleichnamige Naturschutzgebiet, der sehr artenreiche Halbtrockenrasen mit Wacholderbeständen am Altendorfer Berg bei Einbeck, das Naturschutzgebiet Heukenberg im Sollingvorland sowie der Wahrberg bei Northeim.

Die Instandsetzungs- und Entkusselungsmaßnahmen waren erforderlich, um der starken Verbuschung Einhalt zu gebieten und die Bereiche durchlässiger zu gestalten sowie eine ordnungsgemäße Beweidung zu ermöglichen. Die Einrichtung von vertikalen Dauerzauneinrichtungen auf den extremen Steilflächen zielt darauf ab, den Arbeitsaufwand für eine Beweidung zu verringern und dadurch schafhaltende Betriebe an den Vertragsnaturschutz und die Zusammenarbeit mit dem Landkreis längerfristig zu binden.

Positive Wirkungen der durchgeführten Maßnahmen im Hinblick auf die floristische Artenvielfalt sind sicher zu erwarten. Hiermit sind auch positive Wirkungen für die faunistische Artenvielfalt verbunden. Beispielsweise haben die Wacholderhänge am Altendorfer Berg eine herausragende Bedeutung für die Schmetterlingsfauna. Hier finden sich u. a. die vom Aussterben bedrohten Arten Schwarzader-Weißflügelspanner, Kreuzdorn-Bläuling und Waldteufel.

Die Halbtrockenrasen im Landkreis Northeim sind im Hinblick auf Möglichkeiten der Naherholung und des Naturerlebens von erheblicher Bedeutung. Durch die Erhaltung des charakteristischen Landschaftsbildes durch Zurückdrängung des Gehölzaufwuchses und die Erhaltung der Artenvielfalt sind positive Wirkungen auch in diesem Bereich zu erwarten.

Die Einzelmaßnahmen beruhen auf einem schlüssigen Gesamtkonzept und wurden intensiv mit den schafhaltenden Betrieben vor Ort abgestimmt. Die lokalen Akteure waren damit von Anfang an eingebunden. Eine Nachhaltigkeit der Wirkungen ist gegeben, da auch die Zusammenarbeit mit den schafhaltenden Betrieben auf Langfristigkeit angelegt ist. Die durchgeführten Entkusselungsarbeiten bedürfen allerdings der Nacharbeit. Hier sind auch in den Folgejahren weitere Pflegemaßnahmen erforderlich, um den verstärkt einsetzenden Wiederaustrieb zu beseitigen. Diese Nacharbeiten sind seitens des Landkreises auch eingeplant.

Foto 1: Kalktrockenrasen mit Orchideen auf der Weper südlich von Fredelsloh



Quelle: Eigene Aufnahme, Mai 2014.

5.2 Landkreis Goslar

Die für die höheren Lagen auf sauren Gesteinen charakteristischen Bergwiesen kommen in Niedersachsen nur im Harz vor. Etwa 76% aller Bergwiesen in Niedersachsen liegen hierbei im Landkreis Goslar. Der Landkreis hat daher eine besondere Verantwortung zur Erhaltung dieses Biototyps.

Bergwiesen sind Lebensraum für eine große Anzahl seltener und gefährdeter Pflanzenarten. Für den Landkreis Goslar ist das Vorkommen von 50 Rote-Liste-Arten auf den Bergwiesen dokumentiert. Große Bergwiesenkomplexe unterliegen als Lebensraumtyp 6520 (LRT Berg-Mähwiese) daher dem europäischen Schutz auf der Grundlage der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (NLWKN, 2011).

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Goslar versucht seit mehreren Jahrzehnten, die Bergwiesen als harztypische Kulturlandschaft und Lebensraum bedrohter Pflanzen und Tiere auf Dauer zu erhalten. Für alle Harzorte im Landkreis sind hierzu Bergwiesenpflegekonzepte entwickelt worden. Neben einer Beweidung ist auch eine periodische Entfernung von aufkommenden Gehölzen erforderlich (Bruehlheide et al., 2015). Der Landkreis führt daher seit den 1990-er Jahren entsprechende Maßnahmen durch. Hierfür wurden früher Eigenmittel des Landkreises, in den vergangenen Jahren auch Landesmittel in begrenztem Umfang, zur Verfügung gestellt. In vielen Bereichen konnte die Bewaldung bzw. Verbuschung aber nicht aufgehalten werden.

In den Projektgebieten um Wolfshagen und St. Andreasberg wurden nun verbuschte ehemalige Bergwiesen wiederhergestellt. Hierzu wurde zunächst der Gehölzaufwuchs entfernt und die Stubben wurden teilweise gefräst.

Positive Wirkungen der durchgeführten Maßnahmen im Hinblick auf die floristische Artenvielfalt sind sicher zu erwarten. Hiermit sind auch positive Wirkungen für die faunistische Artenvielfalt verbunden. Die Bergwiesen im Landkreis Goslar sind aber auch in Hinblick auf Möglichkeiten der Naherholung und des Naturerlebens von erheblicher Bedeutung (Bergwiesenfeste im Sommer, Führungen). Durch die Erhaltung des charakteristischen Landschaftsbildes durch Zurückdrängung des Gehölzaufwuchses und die Erhaltung der Artenvielfalt sind positive Wirkungen auch in diesem Bereich zu erwarten.

Foto 2: Freistellung eines Hangs am Sieberberg westlich von St. Andreasberg



Quelle: Eigene Aufnahme, Dezember 2014.

5.3 Landkreis Diepholz

Die Diepholzer Moorniederung umfasst den südlichen Teil des Landkreises Diepholz sowie Teile der Landkreise Nienburg und Vechta. Die Niederung stellt einen langjährigen Schwerpunkt des niedersächsischen Hochmoorschutzes dar. Sie ist etwa 118.000 ha groß und umfasst ca. 24.000 ha Hochmoore.

Naturschutzfachliches Ziel für die abgetorfte oder teilabgetorfte Hochmoorbereiche ist die Erhaltung einer hochmoortypischen Offenlandschaft. Da auf den etwas trockeneren Standorten rasch eine Besiedlung mit Birken oder Kiefern einsetzt, ist für die Offenhaltung in der Regel eine starke Vernässung (Rückhalt des Niederschlagswassers) in Verbindung mit einer Beweidung, z. B.

durch Moorschnucken, und/oder einer manuellen Pflege (Entkusseln) erforderlich (Niemeyer, 2004).

Im Rahmen des hier betrachteten Vorhabens in den Projektgebieten Neustädter Moor, Mittleres und Nördliches Wietingsmoor und Rehdener Geestmoor wurden/werden diverse Maßnahmen auf Hochmoorflächen umgesetzt. Hierzu gehören das großflächige Entfernen von Gehölzen (z. T. mit Häckseln und Abtransport) aber auch die Rodung von Gehölzstreifen entlang von Wegen oder Gewässern. Daneben spielen Erdarbeiten in Form von Dammbau und Grabenverfüllungen eine große Rolle. Es kommen hierbei u. a. Schlepper oder Pistenraupen mit Forstmulchgerät, Bagger mit Forstmulchgerät, Bagger mit Baumschere oder Raupenfahrzeuge mit Schiebeschild zum Einsatz.

Die Vorhaben zur Offenlandpflege sind im Zusammenhang mit den sonstigen Renaturierungsmaßnahmen in der Diepholzer Moorniederung zu sehen. Die bisher durchgeführten Vernässungsmaßnahmen haben u. a. dazu geführt, dass die Moorniederung als Trittsteinbiotop fester Bestandteil auf dem Zugweg der Kraniche geworden ist. Die vernässten Mooregebiete werden als Rastflächen schon seit längerem gerne angenommen, mittlerweile konnten aber auch mehrere Bruten im Gebiet nachgewiesen werden. In den vergangenen Jahren rasteten durchschnittlich um die 50.000 Kraniche in der Diepholzer Moorniederung. Die wichtigsten Rastplätze sind u.a. die beiden Projektgebiete Neustädter Moor und Rehdener Geestmoor.

Foto 3: Anlage von Wällen zur Verbesserung des Wasserrückhalts im Mittleren Wietingsmoor



Quelle: Eigene Aufnahme, Januar 2015.

6 Bewertung der Maßnahme

Ziele der Maßnahme

Die Ziele der Maßnahme liegen im Bereich der Förderung der Biodiversität und des speziellen Arten- und Biotopschutzes. Die Maßnahme Code 216 stellt diesbezüglich eine wichtige Ergänzung zu anderen PROFIL-Fördermaßnahmen dar, z. B. zum KoopNat.

Potenzielle Wirkbereiche und Synergieeffekte

Tabelle 1 zeigt in einer Übersicht die verschiedenen Bereiche, in denen mit positiven Wirkungen durch die unter der Maßnahme Code 216 geförderten Vorhaben zu rechnen ist. Diese Differenzierung der verschiedenen Wirkbereiche wird im Rahmen der Evaluierung der Fördermaßnahme Code 323 (Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes, Teilbereich Natürliches Erbe) verwendet und basiert auf einer Auswertung aller dort geförderten Förderfälle hinsichtlich des potenziellen Wirkungsspektrums. Aufgrund des engen inhaltlichen Zusammenhangs der Maßnahme Code 216 mit dem Maßnahmenbereich „Natürliches Erbe“ kann das dort entwickelte Bewertungsschema auch hier verwendet werden.

Neben den Wirkungen in den Zielbereichen der Maßnahme sind auch Wirkungen in den Bereichen Kulturlandschaftspflege/Landschaftsbild und Naherholung/Naturerleben möglich bzw. zu erwarten. Die Maßnahme weist damit Synergien mit den unter Schwerpunkt 3 programmierten Maßnahmen auf und unterstützt deren Zielsetzungen.

Tabelle 1: Wirkbereiche des Fördergegenstands Offenlandpflege, Code 216

Floristischer Artenschutz	Faunistischer Artenschutz	Biotoperhaltung und -entwicklung	Kulturlandschaftspflege, Landschaftsbild
+	+	++	+
Gewässerschutz	Grundwasserschutz	Klimaschutz	Naherholung/Naturerleben
/	/	/	+
Umweltbildung / Akzeptanz für Naturschutz	Wertschöpfung Tourismus	Wertschöpfung Landwirtschaft	Stärkung regionaler Identität / Dorfgemeinschaft
/	/	/	/

Zu erwartende Wirkungen:
 ++: stark positiv +: positiv /: keine Wirkung, nicht relevant, -: negativ --: stark negativ

Quelle: Eigene Darstellung.

Beantwortung der gemeinsamen Bewertungsfragen

Seitens der EU-Kommission waren ursprünglich die folgenden Bewertungsfragen für diese Fördermaßnahme vorgesehen (vgl. EU-KOM, 2006), die als Grundlage für die Fallstudienkonzeption dienten:

- Inwieweit haben geförderte Investitionen zur Erreichung von Agrarumweltzielen beigetragen?

- Inwieweit haben geförderte Investitionen zur Stärkung des öffentlichen Nutzungswertes von Natura-2000-Gebieten und/oder anderen Gebieten mit hohem Naturwert beigetragen?
- Inwieweit haben geförderte Investitionen zum Erhalt der Landschaft und zur Verbesserung der Umwelt beigetragen?

Die Bewertungsfragen zielen auf die allgemeinen Agrarumweltziele und den Erhalt der Landschaft ab.²

Frage 1: Inwieweit haben geförderte Investitionen zur Erreichung von Agrarumweltzielen beigetragen?

In den Fallstudien für die Landkreise Northeim und Goslar wurde herausgearbeitet, dass die über die Offenlandpflege instandgesetzten Flächen (insbesondere Kalktrockenrasen und Bergwiesen) über einzelne Teilmaßnahmen des Kooperationsprogramms Naturschutz (KoopNat) weiter extensiv bewirtschaftet werden. Insofern schafft die Maßnahme die Voraussetzungen zum Erreichen von Agrarumweltzielen. Hohe Synergieeffekte wurden insbesondere im Landkreis Northeim beobachtet, da die dort durchgeführten Vorhaben insbesondere darauf abzielten, die Bereitschaft schafhaltender Betriebe zur Zusammenarbeit im Rahmen des KoopNat zu erhöhen. Hier wurde u. a. durch die Errichtung von Vertikalzäunen in den steilen Hanglagen der Arbeitsaufwand für die Koppelung der Schafe deutlich reduziert. Ein hoher Arbeitsaufwand war von den SchäferInnen als ein entscheidendes Hemmnis für die Teilnahme am Kooperationsprogramm genannt worden.

Bewertungsfrage 2: Inwieweit haben geförderte Investitionen zur Stärkung des öffentlichen Nutzungswertes von Natura-2000-Gebieten und/oder anderen Gebieten mit hohem Naturwert beigetragen?

Die Pflegemaßnahmen dienen weit überwiegend der Offenhaltung von Biotoptypen, die auch als FFH-Lebensraumtypen beschrieben werden:

- LRT 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien,
- LRT 6520 Berg-Mähwiesen,
- LRT 7120 Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore.

Die Pflegeflächen liegen dementsprechend zumeist in Natura-2000-Gebieten. Die genannten Lebensraumtypen bedürfen zu ihrem Erhalt einer permanenten Pflege, etwa durch Beweidung, und auch einer periodischen Instandhaltungspflege (insbesondere durch Entfernen von Gehölzen).

² Der neue Ex-post-Leitfaden der EU-KOM (EEN und EU-COM, 2014) von 2014 sieht nur noch die Frage nach der Verbesserung des Umweltzustandes vor. Diese entspricht in etwa der alten Frage 3. Die darüber hinausgehenden Effekte werden im neuen Leitfaden unter der Frage 20 erfasst: Welche anderen Auswirkungen (d. h. indirekte, positive bzw. negative Auswirkungen auf die Begünstigten bzw. Nichtbegünstigten, auf lokaler Ebene, auch in Bezug auf andere Zielsetzungen oder Schwerpunkte) hängen mit dieser Maßnahme zusammen?

Der in der Bewertungsfrage angesprochene „öffentliche Nutzungswert von Natura-2000-Gebieten“ ist neben der Biodiversität auch auf den Aspekt „Naherholung“ zu beziehen. Die Fallstudie im Landkreis Northeim hat gezeigt, dass die dort im Vordergrund stehenden Kalktrockenrasen innerhalb des Landkreises eine besondere Bedeutung für die Naherholung haben. Ähnliches gilt auch für die Halbtrockenrasen in den anderen südniedersächsischen Landkreisen sowie für die Bergwiesen des Harzes, die bei der Umsetzung im Landkreis Goslar im Vordergrund standen. Die Maßnahme liefert daher auch einen wichtigen Beitrag zu **Stärkung des öffentlichen Nutzungswertes** von Natura-2000-Gebieten.

Stärkere Zielkonflikte zwischen den Bereichen Naturschutz und Naherholung bestanden nicht. Im Landkreis Northeim wurde über Konflikte im Zusammenhang mit der Errichtung von einzelnen Zäunen berichtet, die nach der ursprünglichen Planung bestehende Wanderpfade gequert hätten. Hier konnten aber in Abstimmung mit allen Beteiligten Kompromisse gefunden werden.

Bewertungsfrage 3: Inwieweit haben geförderte Investitionen zum Erhalt der Landschaft und zur Verbesserung der Umwelt beigetragen?

In den Fallstudienberichten wird im Einzelnen gezeigt, welchen Beitrag die betrachteten Förderprojekte in Hinblick auf den Erhalt der Landschaft und die Verbesserung der Umwelt leisten. Der Schwerpunkt der Wirkungen liegt im Bereich der Kulturlandschaftspflege. Daneben werden auch positive Wirkungen für den floristischen und den faunistischen Artenschutz erzielt (siehe Tabelle 2). Es wurden Entwicklungsflächen geschaffen, die sich bei entsprechender Pflege in Richtung auf die oben genannten FFH-Lebensraumtypen entwickeln können. Daneben wurden Gefährdungen vorhandener Lebensraumtypen, etwa durch zunehmende Beschattung, beseitigt. Hiervon profitieren die an die Lebensraumtypen gebundenen Tier- und Pflanzenarten. Nähere Hinweise zu den jeweils geförderten Arten finden sich in den Fallstudienberichten (Anhang I-III).

7 Verwaltungstechnische Umsetzung der Förderung

Die Umsetzung der Fördervorhaben brachte nach Auskunft der befragten Zuwendungsempfänger einen sehr hohen Verwaltungsaufwand für Antragstellung, Projektsteuerung und Abrechnung mit sich.

Ein Schwerpunkt der mit den MitarbeiterInnen der UNBn geführten Gespräche lag dementsprechend in der verwaltungstechnischen Umsetzung der Förderung. Nachfolgend werden verschiedene Punkte diskutiert. Einzelne spezifische Aspekte werden auch in den Fallstudienberichten (Anhang I-III) dargestellt.

Generell ist hierbei zu unterscheiden zwischen dem verwaltungstechnischen Aufwand, den die Erfüllung spezifischer Anforderungen der EU-Förderung mit sich bringt und den allgemeinen Herausforderungen und Problemen, die die Umsetzung von Natura-2000 aufwirft (z. B. knappe Personalkapazitäten bei den Unteren Naturschutzbehörden, divergierende Ziele und Prioritätenset-

zungen innerhalb der Landkreisverwaltungen und innerhalb des Naturschutzes, in Teilbereichen abnehmende Akzeptanz für Naturschutzvorhaben). Die beiden genannten Bereiche lassen sich aber nicht klar voneinander trennen. Die nachfolgenden Abschnitte beschreiben daher die Rahmenbedingungen der Umsetzung in ihrer Gesamtheit und zeigen bestehende Hemmnisse für die erfolgreiche Umsetzung der naturschutzfachlich sinnvollen Maßnahme auf.

Antragstellung und Bewilligungszeitraum

Die bereits 2009 über einen Änderungsantrag neu eingeführte Maßnahme wurde aber erst in 2012 aktiviert. Im Februar 2012 fanden bereits erste Gespräche zur Konzeptionierung der neu zu aktivierenden PROFIL-Fördermaßnahme „SAB“ zwischen MU, den UNBn und dem NLWKN (GB IV und EU-Bewilligungsstelle) statt, in denen seitens des MU ausführlich über die Maßnahme informiert wurde. Zur weiteren Konkretisierung der Fördermaßnahme sowie des entsprechenden Antrags- und Bewilligungsverfahrens wurde ein spezieller Arbeitskreis mit VertreterInnen der betreffenden UNBn und des NLWKN eingerichtet. In diesem Arbeitskreis wurden vorrangig die naturschutzfachlichen Erfordernisse und die jeweiligen finanziellen Bedarfe der UNBn und des NLWKN für entsprechende SAB-Vorhaben abgefragt. Die jeweiligen Fragen und Antworten wurden in Form eines Frage- und Antwortkatalogs zusammengestellt und den Beteiligten zur Verfügung gestellt. Auf Grundlage der Ergebnisse des Arbeitskreises wurde seitens MU die Förderrichtlinie „SAB“ sowie das entsprechende Regelwerk erarbeitet. Die Richtlinie „SAB“ wurde im Nds. MBl. vom 19.09.2012 veröffentlicht. Die Antragstellung und die Bewilligung erfolgten im Zeitraum Oktober bis Dezember 2012.

Der Stand der Projektvorbereitung war in den Landkreisen allerdings sehr unterschiedlich, so war bspw. nicht überall die Flächenverfügbarkeit vor Antragstellung schon geklärt worden. Auch aufgrund anderer Unwägbarkeiten (z. B. nicht Befahrbarkeit von Flächen, nicht vorhersehbare Witterungsereignisse) mussten nach der erfolgten Bewilligung entsprechende Änderungsanträge gestellt werden.

Die Umsetzung der Fördervorhaben konnte dann in den Winterhalbjahren 2013/14 und 2014/15 erfolgen, die Schlussabrechnung war für das Frühjahr 2015 vorgesehen. Ein längerer Bewilligungszeitraum von mehr als zwei Jahren war, wie den UNBn bekannt war, aufgrund der späten Aktivierung der Fördermaßnahme gegen Ende der Förderperiode von PROFIL nicht möglich, da nach der n+2-Regel die Auszahlung der Fördermittel im Jahr 2015 abgeschlossen sein muss.

Von den VertreterInnen der Landkreise wurde darauf hingewiesen, dass bei Fortführung der Maßnahme in der Förderperiode 2014 bis 2020 ein längerer Bewilligungszeitraum wünschenswert sei, um flexibler auf unvorhergesehene Ereignisse (schwierige Witterungsbedingungen, keine Zustimmung einzelner Flächeneigentümer) reagieren zu können.

Das MU hat für die EU-Förderperiode 2014 bis 2020 (PFEIL) einen mehrjährigen (bis zu fünfjährigen) Bewilligungszeitraum zur Maßnahmenumsetzung vorgesehen.

Flächenverfügbarkeit

Gegenstand der beantragten Fördervorhaben war die Entfernung von Gehölzen auf Pflegeflächen verschiedenen Typs. Entsprechende Maßnahmen wurden auch in den vergangenen Jahren von den UNBn und dem NLWKN (auf landeseigenen Flächen) durchgeführt, allerdings in deutlich geringem Umfang und ohne EU-Kofinanzierung.

Da viele pflegebedürftige Flächen (insbesondere Bergwiesen und Kalktrockenrasen) überwiegend im Privatbesitz sind, mussten die Einverständniserklärungen der Eigentümer eingeholt werden. Dies erwies sich als schwierig, da in vielen Fällen die Eigentümer nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht zu erreichen waren (unklare Abgrenzungen einzelner Flurstücke im Gelände, keine erreichbaren Ansprechpartner bei Erbgemeinschaften). Im Landkreis Osterode hätten etwa auf sämtlichen potenziell in Frage kommenden Pflegeflächen etwa 1.000 Eigentümer beteiligt werden müssen. Im Landkreis Goslar wurden aufgrund dieser Problematik zunächst nur die Flächen mit eingeplant, die nur einem bzw. nur wenigen Eigentümern zuzuordnen waren.

Im Landkreis Diepholz bestanden diesbezüglich weniger Probleme, da vorrangig Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand bearbeitet wurden.

Aufgrund der Größe der Projekte (die Bewilligungssumme lag deutlich über den bisher vom Land zur Verfügung gestellten Finanzmitteln für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen) und der zumeist nicht unmittelbar gegebenen Flächenverfügbarkeit benötigen die Landkreise offensichtlich einen längeren planerischen Vorlauf für die Maßnahmenkonzeption und die Projektvorbereitung. Der für die EU-Förderperiode 2014 bis 2020 (PFEIL) vorgesehene Bewilligungszeitraum von bis zu fünf Jahren bringt diesbezüglich deutlich mehr Flexibilität mit sich.

Förderfähigkeit von Planungsleistungen

Für die Landkreise war es eine wesentliche Voraussetzung für die Teilnahme an der Fördermaßnahme, dass auch die Ausgaben für ein externes Projektmanagement förderfähig waren. Große Unsicherheit bestand allerdings bei einzelnen UNBn bezüglich der Anforderungen an die Ausschreibung für die Planungsleistungen. Hier ergaben sich vielfach Verzögerungen aufgrund notwendiger Abstimmungen mit der Bewilligungsbehörde auf der einen Seite und den Rechnungsprüfungsämtern auf der anderen Seite.

In diesem Zusammenhang wurde von einzelnen GesprächspartnerInnen bei den Landkreisen eine spezifisch auf den Bereich Offenlandpflege zugeschnittene Schulung im Bereich Vergaberecht gewünscht. Seitens des MU wurden dagegen eine intensivere Teilnahme an den angebotenen Informationsveranstaltungen und ein stärkerer Informationsaustausch der UNBn untereinander und mit dem NLWKN angeregt.

Die Planungskosten waren im Vorfeld schwer kalkulierbar und lagen aufgrund der unten beschriebenen Unsicherheiten zumeist deutlich über dem ursprünglichen Kostenansatz.

Verwendungsnachweise

Der NLWKN als Bewilligungsbehörde benötigte für die Verwendungsnachweisprüfung konkrete Flächenangaben über die gepflegten Flächen und auch über die Menge der entnommenen Gehölze. Allerdings herrschte bei den Unteren Naturschutzbehörden eine erhebliche Unsicherheit über den geforderten Konkretisierungsgrad, da zunächst keine weiteren Vorgaben seitens des MU oder der Bewilligungsbehörde über den benötigten Umfang und Detaillierungsgrad der Angaben bestanden.

Hier wurden von einzelnen Landkreisen detailliertere Vorgaben seitens der Bewilligungsbehörde (NLWKN, Geschäftsbereich V, Aufgabenbereich 55) bereits im Vorfeld der Maßnahmenumsetzung gewünscht.

Maßnahmenplanung und Änderungsanträge

Bestandteil der Förderanträge sind konkrete Finanzierungspläne. Bei unvorhergesehenen Änderungen der Rahmenbedingungen musste ein Änderungsantrag gestellt und die Umsetzung der Maßnahme bis zur Neubewilligung unterbrochen werden. Dies führte zu weiteren Zeitverzögerungen. In den Gesprächen wurden hierfür folgende Beispiele genannt:

- Aufgrund stärkerer Niederschläge konnten bestimmte vernässte Teilbereiche nicht mehr mit schwerem Gerät befahren werden.
- Im Zuge der laufenden Arbeiten wurde das Vorkommen bestimmter gefährdeter Pflanzen- oder Tierarten gemeldet. Mit Rücksicht auf die Habitatansprüche dieser Arten musste das ursprüngliche Pflegekonzept abgeändert werden.
- Aufgrund von nachträglich eingehenden Einwendungen von Anliegern und Nutzern (Jäger, Spaziergänger) musste das ursprüngliche Pflegekonzept verändert werden.
- Es fanden sich für einzelne Ausschreibungen (z. B. für Planungsleistungen und Bauleitung) keine geeigneten Anbieter.
- Bei nicht erfolgter Zustimmung der Flächeneigentümer musste die Planung überarbeitet werden.

Auf Grund der Regelungen der EU-Zahlstelle muss für jede sich im Laufe des Projektes ergebende Änderung im Kostenrahmen (nach unten oder nach oben) ein Änderungsantrag gestellt werden. Dieser Änderungsantrag muss erfolgen, bevor eventuelle Mehrkosten und Abweichungen von den Massenermittlungen durch die Antragstellerin / den Antragsteller beauftragt werden. Es ist nicht möglich, Mehr- oder Minderkosten bei verschiedenen Gewerken zu saldieren und am Ende dann eine Gesamtaufstellung einzureichen. Dies resultiert aus den Vorgaben der niedersächsischen Zahlstellendienstweisung und der Landeshaushaltsordnung (LHO). Nach EU-Haushaltsrecht wäre eine solche Saldierung möglich.

Kontrollen

Grundsätzlich wurde von allen GesprächspartnerInnen die Notwendigkeit von Prüfungen und Kontrollen nicht in Frage gestellt. Es gebe aber eine Vielzahl von Prüfinstanzen, die – ihrem jeweiligen Prüfauftrag folgend – jeweils nach unterschiedlichen Kriterien prüfen würden. Offensichtlich erfolge kaum ein Austausch der Prüfinstanzen untereinander. Dies trage in erheblichem Maße zur Verunsicherung bei allen Beteiligten und zur Entstehung eines Klimas des Misstrauens bei.

Fährmann et al. (2014) haben im Rahmen einer Implementationskostenanalyse unter anderem auch auf das Problem der Mehrfachkontrollen hingewiesen (Fährmann, Grajewski und Reiter, 2014). Eine ausführliche Diskussion dieser Thematik erfolgt im Rahmen der oben genannten Implementationskostenanalyse (Fährmann, Grajewski und Reiter, 2014).

Vorfinanzierung und Kreis der Zuwendungsempfänger

Das Problem der Vorfinanzierung wird je nach Finanzlage in den einzelnen Landkreisen unterschiedlich gesehen. Einzelne GesprächspartnerInnen gaben an, dass es für den Naturschutz durchaus schwierig sei, größere Finanzposten im Haushalt unterzubringen, da insbesondere im Zusammenhang mit EU-Mitteln immer auch das Risiko von Rückforderungen bestehe und das Risiko für den Landkreis schwer einzuschätzen sei.

Grundsätzlich ist auch anzumerken, dass eine Landkreisverwaltung den Rahmenbedingungen des Haushalts und der sich teilweise schnell ändernden kommunalen Haushaltslage unterworfen ist und weniger flexibel agieren kann als bspw. eine Stiftung oder ein Naturschutzverband.

Vergaberecht

Nach übereinstimmender Auskunft aller GesprächspartnerInnen bei den Landkreisen stellte das Vergaberecht die größte verwaltungstechnische Hürde dar. Probleme in der Ausschreibung und in der Abstimmung mit den Rechnungsprüfungsämtern führten häufig zu Schwierigkeiten und Verzögerungen bei der Auftragsvergabe. So war das Rechnungsprüfungsamt (RPA) eines Landkreises nicht bereit, die vorbereiteten Ausschreibungsunterlagen für die Durchführung der Pflegemaßnahmen zu akzeptieren, da es sich nach seiner Einschätzung nicht um standardisierbare Leistungen handele und keine Erfahrungen mit ähnlichen Fördergegenständen vorliegen würden sowie auch die Anforderungen seitens der EU nicht abgeschätzt werden könnten. Das Rechnungsprüfungsamt war nicht bereit, die aus naturschutzfachlicher Sicht dringend erforderlichen Qualitätsparameter als Kriterium für die Auftragsvergabe zu akzeptieren. In anderen im Rahmen der Erarbeitung des Modulberichtes SAB befragten Landkreisen gab es diesbezüglich weniger Abstimmungsprobleme mit dem RPA.

In einem anderen Landkreis bestanden unterschiedliche Auffassungen bezüglich der Art der Ausschreibung zwischen dem RPA des Landkreises und dem Prüfdienst des NLWKN. Während das RPA eine Ausschreibung nach VOB forderte, wurde dies im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle sei-

tens des technischen Prüfdienstes beim NLWKN beanstandet und stattdessen eine Ausschreibung nach VOL gefordert.

Die Unsicherheiten bezüglich des Vergaberechts führten zu langwierigen Abstimmungen und Zeitverzögerungen. Seitens der Landkreise wurde vorgeschlagen, dass bereits mit dem Bewilligungsbescheid zweifelsfrei festgelegt werden sollte, wie die Ausschreibung erfolgen muss. Auch wurde angeregt, eine spezielle Fortbildung für Antragsteller im Bereich der Offenlandpflege nur für den Bereich des Vergaberechts anzubieten.

Allgemeine Aspekte der EU-Förderung

Auf die Frage nach den Unterschieden zwischen der EU-Förderung und der Förderung mit reinen Landesmitteln gaben alle Gesprächspartner bei den Landkreisen an, dass zwar hinsichtlich der formalen Anforderungen kein grundsätzlicher Unterschied zwischen EU-Förderung und Landesförderung bestehe, dass aber im Zusammenhang mit der EU-Förderung – aufgrund des Sanktionsmechanismus der Anlastung – auf allen beteiligten Verwaltungsebenen ein hohes Maß an Verunsicherung herrsche. Alle Vorgaben würden sehr sorgfältig und teilweise rein formalistisch geprüft. Es wurde in den Gesprächen mehrfach der Ausdruck verwendet, dass sich ein „Klima der Angst“ ausgebreitet habe. Hierzu habe auch beigetragen, dass im Zusammenhang mit anderen EU-kofinanzierten Fördermaßnahmen teilweise auch rückwirkend noch neue Bestimmungen und Anforderungen eingeführt worden seien, bspw. im Bereich der Anerkennung von Eigenleistungen.

Der große Unterschied zwischen ELER-Förderung und reiner Landesförderung besteht darin, dass es im Bereich der EU-Förderung ein höheres Dokumentationsanfordernis über die Einhaltung der geltenden Regelungen und Bestimmungen gibt. Diese Dokumentation muss einen Vorgang auch für Außenstehende und teilweise fachfremde Prüfinstanzen verständlich und nachvollziehbar darlegen. Dies gilt auch für Sachverhalte, die sich für den Handelnden aus der Sache heraus zwangsläufig ergeben.

Als weiterer Punkt wäre zu nennen, dass sich nach Angaben der Bewilligungsbehörde (NLWKN) bei der ELER-Förderung in 20 % der Fälle die Auszahlung der Finanzmittel durch das Prüferfordernis der Vor-Ort-Kontrolle verzögere.

Der Durchführungsrahmen der EU-Förderung begünstigt nach unseren Eindrücken systematisch überwiegend bauliche und damit vergleichsweise gut planbare Vorhaben mit hohem Standardisierungsgrad. Im Bereich der Landschaftspflege hat man es aber überwiegend mit relativ komplexen und individuellen Vorhaben zu tun, bei denen die Interessen verschiedener Nutzergruppen berücksichtigt werden müssen und bei denen unvorhergesehene Standort- und Witterungsfaktoren eine große Rolle spielen können. Dies betrifft auch eine Maßnahme wie den „Speziellen Arten- und Biotopschutz“.

8 Empfehlungen

8.1 Empfehlungen an das Land

Wie im Kapitel 5 dargestellt und wie in den einzelnen Fallstudienberichten (Anhang I-III) näher erläutert, werden mit der Fördermaßnahme wichtige naturschutzfachliche Ziele in den Bereichen Erhalt der Biodiversität, Verbesserung des Landschaftsbildes (Kulturlandschaftspflege) und Förderung von Naherholungsmöglichkeiten erreicht. Es kann dem Land daher nur empfohlen werden, die Fördermaßnahme, wie beabsichtigt, in der Förderperiode ab 2014 auch fortzusetzen. Inhaltlich ist keine Neuausrichtung erforderlich.

Die nachfolgenden Hinweise beziehen sich daher nur auf die verwaltungstechnische Umsetzung dieser Maßnahme.

Auf der Grundlage der durchgeführten Fallstudien und der Gespräche mit den UNBn können folgende Empfehlungen für die Umsetzung der Maßnahme „Spezieller Arten- und Biotopschutz“ (Maßnahme 4.4) in der Förderperiode 2014 bis 2020 formuliert werden:

- Insgesamt sollte – auch im Austausch mit Bewilligungsstellen ähnlicher Maßnahmen in anderen Bundesländern und der ZS des Landes NI – systematisch überprüft werden, wo Vereinfachungsmöglichkeiten auch innerhalb der eigenen Verfahrensweisen besser genutzt werden können (Entschlackung), in welchen Bereichen durch eine Professionalisierung und Vereinheitlichung der Auffassungen und Vorgehensweisen Erleichterungen für die antragstellenden UNBn und die Bewilligungsbehörde erzielt werden können. Konkrete Beispiele und Handlungsfelder sind u. a.:
- Stärkere Nutzung von Bewilligungskorridoren mit Flexibilität bestimmter Gewerke bzw. Positionen untereinander, um zeitnaher und flexibler agieren zu können.
- Ermöglichung eines längeren Bewilligungszeitraumes und flexiblere Verteilung der Finanzmittel auf die einzelnen Jahre des Bewilligungszeitraumes.
- Detailliertere Vorgaben seitens der Bewilligungsbehörde (NLWKN) bezüglich des erforderlichen Konkretisierungsgrades der Antrags- und Abrechnungsunterlagen.
- Stärkere Koordinierung der UNBn durch den NLWKN und Intensivierung des Informationsaustausches zwischen den Landkreisen.
- Verstärkung der Fortbildung der Mitarbeiter der UNBn im Bereich Vergaberecht bzw. intensivere Nutzung vorhandener Fortbildungsangebote.
- Einsatz ausreichender personeller Ressourcen bei den UNBn für die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen von Natura-2000 (insbesondere auch Vorhaltung ausreichender Kompetenzen in den Bereichen Projektsteuerung, Ausschreibung und Vergabe).

Einzelne dieser Empfehlungen werden nach Aussage des MU bei der Fortführung der Maßnahme in der Förderperiode ab 2015 bereits berücksichtigt (z. B. längerer Bewilligungszeitraum).

Vergaberecht

Eine Fortbildung für Mitarbeiter der Naturschutzbehörden hinsichtlich des Vergaberechts wird nach Aussage des MU auch jetzt bereits regelmäßig angeboten, die diesbezüglichen Bemühungen sollen aber nach unserer Einschätzung intensiviert werden. Ggf. sollte eine spezielle Fortbildung zum Vergaberecht für den Förderbereich der Offenlandpflege angeboten werden.

Der NLWKN hat jüngst darauf hingewiesen, dass EU-kofinanzierte Maßnahmen seit dem 1. April 2014 einer verstärkten Vergabepfung durch die Bewilligungsstelle des NLWKN unterliegen (www.nlwkn.de³). Dies sei eine Reaktion darauf, dass diverse Prüfungen der EU-Kommission einerseits Vergabefehler, andererseits Defizite im Kontrollsystem zur Ermittlung solcher Vergabefehler ergeben hätten. Die EU-Kommission hat daraufhin Leitlinien für die Festsetzung von Sanktionen bei Vergabeverstößen verabschiedet, in denen sie 25 Kategorien von Unregelmäßigkeiten beschreibt, wie z. B. fehlende Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung oder Nichteinhaltung von Fristen, mit Berichtigungssätzen von 5 % bis max. 100 %. Auf dieser Grundlage hat der NLWKN eine „Checkliste Verwaltungskontrolle Vergabe“ erarbeitet, die Hinweise über die einzuhaltenden vergaberechtlichen Bestimmungen gibt.

Hilfsmittel dieser Art sind ein wichtiges Instrument, um den jeweiligen Antragstellern mehr Sicherheit im Bereich des Vergaberechts zu geben. Sie müssen aber in Schulungsveranstaltungen eingebunden werden, in denen neben der allgemeinen Gesetzeslage auch spezielle Fragestellungen diskutiert werden können.

Eine grundlegende Diskussion des Themas „Vergaberecht“ und der damit im Zusammenhang stehenden Frage nach dem Verhältnis von EU-Recht zu nationalem Recht würde die Grenzen des vorliegenden Berichtes überschreiten. Dieses Thema wird aber im Rahmen der Ex-post Bewertung im Kapitel Programmumsetzung noch zu diskutieren sein. Von besonderem Interesse dürfte in diesem Zusammenhang sein, dass beispielsweise des Bundesland Sachsen für den investiven Bereich der ELER-Förderung ab 2014 die Sächsische Landeshaushaltsordnung außer Kraft gesetzt hat und sich nur auf EU-Haushaltsrecht stützt, um eine Überregulierung durch zwei gleichzeitig geltende Rechtssysteme zu vermeiden.

Aufbau von Trägerstrukturen für die Umsetzung von Naturschutzprojekten

Ein rascher Mittelabfluss und eine effiziente Maßnahmenumsetzung im Bereich der ELER-Förderung setzen ein professionelles Antrags- und Projektmanagement voraus. Generell wird von Seiten des Evaluators die Problematik gesehen, dass die Unteren Naturschutzbehörden bei den

³ http://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/naturschutz/foerderprogramme/bewilligungsstelle_euzuwendungen/verstaerkte_vergabepfung/eu-fordert-verstaerkte-vergabepfung-127805.html (download vom 25.02.2015).

Landkreisen aufgrund geringer Personalausstattung und Überlastung mit Pflichtaufgaben zunehmend weniger in der Lage sind, die aufwendige Antragstellung und die Projektsteuerung für EU-kofinanzierte Naturschutzvorhaben selber zu leisten. Auch sind sie eng in die Verwaltungsstrukturen der Landkreise eingebunden und unterliegen den gegebenen Haushaltszwängen.

Es werden daher geeignete Träger benötigt, die in enger Abstimmung mit den Naturschutzbehörden außerhalb der verwaltungstechnischen Zwänge einer Landkreisverwaltung und jenseits der kommunalpolitischen Schwerpunktsetzungen der LandrätInnen Naturschutzprojekte umsetzen können. Solche Projektträger können beispielsweise Landschaftspflegeverbände, Biologische Stationen oder auch die Fördervereine von Natur- oder Nationalparks sein. Nach unserer Einschätzung haben sich in diesem Zusammenhang besonders die Landschaftspflegeverbände bewährt, da satzungsgemäß alle drei relevanten Akteursgruppen (Naturschutz-Landwirtschaft-Kommunen) im Vorstand beteiligt sind, und der kooperative Ansatz hier sehr stark im Vordergrund steht.

Die vom Land im Rahmen des PFEIL-Programms für Niedersachsen und Bremen in der Förderperiode 2014 bis 2020 vorgesehene Förderung von Kooperationen zwischen Landwirtschaft und Naturschutz sollte dazu genutzt werden, den Aufbau von hauptamtlich geführten Landschaftspflegeverbänden zu unterstützen und die Umsetzung von Projekten zur Landschaftspflege damit auch personell besser abzusichern. Eine Professionalisierung ist für die Abwicklung von EU-Förderprojekten dringend geboten.

Nach den vorliegenden Evaluationsergebnissen hat sich in Schleswig-Holstein die Förderung der sogenannten **Lokalen Aktionen**, die im Prinzip den Landschaftspflegeverbänden entsprechen, sehr bewährt (Bathke, 2010).

Die Förderung dieser „Lokalen Aktionen“ erfolgte in Schleswig-Holstein auf der Grundlage der „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für die Arbeit „Lokaler Bündnisse“ zur Umsetzung von Natura 2000 in Schleswig-Holstein vom 27.12.2006“. Zur Erfüllung der Kriterien nach der Förderrichtlinie müssen die Lokalen Bündnisse die Umsetzung von Natura 2000 zum Ziel haben und die Realisierung entsprechender Projekte vorantreiben. Ferner sollen sie über eine hauptamtliche Geschäftsführung mit Fachqualifikation verfügen und die Umsetzung des Naturschutzes in Ihrer Satzung verankert haben. Zuwendungsfähig sind dann nachweisbare Ausgaben für die Personalkosten einer hauptamtlichen Geschäftsführung sowie für Miete und Mietnebenkosten.

Die in Schleswig-Holstein mit EU-Mitteln geförderten Lokalen Aktionen wie auch die bestehenden Landschaftspflegeverbände in Niedersachsen haben das Ziel, in Ergänzung zu den bestehenden behördlichen Strukturen durch vor Ort abgestimmte Konzepte die Umsetzung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen zu ermöglichen. Sie vermitteln zwischen dem behördlichen Naturschutz und wirken oftmals als Konfliktmanager. Aufgrund ihrer Organisationsstruktur sind

sie potenziell in der Lage, einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Akzeptanz für Natur-schutzmaßnahmen zu leisten.

Sonstige Empfehlungen

Grundsätzlich sollte angesichts des auch in der neuen Förderperiode voraussichtlich weiter steigenden Verwaltungsaufwandes geprüft werden, welche Maßnahmen im Rahmen der ELER-Förderung noch mit vertretbarem Verwaltungsaufwand umgesetzt werden können. Auf Grund der hohen Anforderungen hinsichtlich der verwaltungstechnischen Umsetzung von EU-geförderten Vorhaben sollen insbesondere für komplexe und nur schwer zu steuernde Vorhaben, wie etwa die Durchführung von Landschaftspflegearbeiten auf Extremstandorten, aus Sicht des Evaluators auch in Zukunft reine Landesmittel flankierend eingesetzt werden. Die bisher verfügbaren Landesmittel sollten auf keinen Fall weiter eingekürzt und wenn möglich aufgestockt werden.

Bei Rückgriff auf EU-Mittel ist stärker zu antizipieren, dass die Abwicklung von EU-Förderung bestimmter Rahmenbedingungen bedarf. Hierzu gehören als Schlüsselfaktoren ausreichende personelle Ressourcen, Projektsteuerungskompetenz und EU-Expertise auf allen Ebenen: MU, NLWKN (Fachbereich IV und V.5) und vor allen Dingen auch in den Unteren Naturschutzbehörden der Landkreisverwaltungen, die diesbezüglich sehr unterschiedlich aufgestellt sind.

Die vollständige Kommunalisierung des Naturschutzes inklusive der Fachaufgabe „Pfleger und Entwicklung von Schutzgebieten“ und die Auflösung der Bezirksregierungen ist für eine effektive Inanspruchnahme von EU-Geldern zur Umsetzung der Pflege und Entwicklungsmaßnahmen eine grundlegende Herausforderung. Zu den Problemen und Grenzen der Kommunalisierung siehe auch Bauer et al., 2007; Bogumil und Holtkamp, 2013; Fährmann, Grajewski und Reiter, 2014; Reiter et al., 2011.

Aufgrund der späten Aktivierung der Maßnahme Code 216 konnte diese nicht in die programmbezogene Implementationskostenanalyse mit Referenzjahr 2011 einfließen. Quantitative Werte über die Umsetzungskosten liegen daher nicht vor. Erkenntnisse aus der Maßnahme 323 A gerade auch aus den qualitativen Implementationsanalysen sind aber übertragbar und in die Fragestellungen zu den Fallstudien mit eingeflossen (siehe hierzu Fährmann, Grajewski und Reiter, 2014).

8.2 Allgemeine Hinweise an die EU-KOM und den Bund

Die folgenden Hinweise gehen über die maßnahmenspezifischen Empfehlungen für SAB hinaus. Eine vertiefte Diskussion der hier nur angerissenen Punkte erfolgt im Rahmen der Programmbeurteilung.

Aus Sicht des Evaluators besteht ein Hauptproblem der Umsetzung von investiven Maßnahmen des Naturschutzes im Rahmen von ELER darin, dass die bisherige Praxis der Kontrollen durch EU-Behörden (Revisionsdienst der KOM oder des Europäischen Rechnungshofes) bzw. durch die sonstigen Prüfinstanzen zu einer massiven Verunsicherung auf allen beteiligten Ebenen geführt hat. Bei der Bewilligungsbehörde und bei den Rechnungsprüfungsamtern besteht offensichtlich große Unsicherheit hinsichtlich der tatsächlichen Anforderungen der EU.

Auf das Problem wurde bereits im Rahmen der Ex-post-Bewertungen der Förderperiode 2000 bis 2006 deutlich hingewiesen. Nach unseren Eindrücken hat sich die Situation in der Periode 2007 bis 2013 weiter zugespitzt und es ist derzeit noch nicht erkennbar, dass für die Förderperiode 2014 bis 2020 seitens der EU Maßnahmen zum Bürokratieabbau implementiert werden. Es besteht damit die Gefahr, dass es im Rahmen der Förderung von investiven Naturschutzvorhaben (Umsetzung Natura 2000, Umsetzung WRRL) zunehmend zu einer Selektion verwaltungstechnisch einfacher Vorhaben kommt.

Grundsätzlich sollte auf allen Ebenen (EU, Bund, Länder) kritisch darüber reflektiert werden, wie die Aufgabenverteilung im Bereich der Förderung investiver Naturschutzprojekte zwischen den genannten Ebenen im Sinne des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzips neu austariert werden kann.

Nach dem Subsidiaritätsprinzip sollte eine öffentliche Aufgabe soweit wie möglich von der unteren Ebene bzw. kleineren Einheit wahrgenommen werden. So ist es im Sinne des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzips fraglich, wenn nationale Regelungen von den EU-Kontrollorganen aus formalen Gründen nicht vollständig anerkannt und darüberhinausgehende Anforderungen gestellt werden. Maßstab für Überprüfungen in den Politikfeldern mit einem shared management zwischen EU und Mitgliedstaaten sind die in EU-Rechtstexten verankerten Ziele und die Einschätzung der Wirksamkeit implementierter Verfahren zur Sicherung der Zielerreichung. Die Ermessensspielräume der Fachbehörden sollten daher nicht durch formalistische Vorgaben über Gebühr eingeeengt werden.

Eine stärkere Koordination und ein institutionalisierter Erfahrungsaustausch auf Bundesebene, wie er für den Bereich der Agrarumweltmaßnahmen gegeben ist, sollte auch für den Bereich des investiven Naturschutzes angestrebt werden.

Literaturverzeichnis

- Förderrichtlinie Spezieller Arten und Biotopschutz: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zum Erhalt und zur Verbesserung der Biodiversität einschließlich spezieller Artenschutz- und Artenhilfsmaßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in den Ländern Niedersachsen und Bremen. Nds.MBI.2012, 700. Internetseite Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz:
- Bathke, M. (2010): Halbzeitbewertung des ZPLR Teil II - Kapitel 17 Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes (ELER-Code 232) Naturschutz und Landschaftspflege (Code 323/2, WRRL (investive Maßnahmen) - Naturnahe Gestaltung von Fließgewässern, Wiedervernässung von Niedermooren (Code 323/3). Zitiert am 18.8.2012.
- Bauer, M. W., Bogumil, J., Knill, C., Ebinger, F., Krapf, S. und Reißig, K. (2007): Modernisierung der Umweltverwaltung, Reformstrategien und Effekte in den Bundesländern. Modernisierung des öffentlichen Sektors, H. 30.
- Bogumil, J. und Holtkamp, L. (2013): Kommunalpolitik und Kommunalverwaltung : eine praxisorientierte Einführung. Schriftenreihe, H. Band 1329 . Bonn. Internetseite Bundeszentrale für politische Bildung: <http://www.bpb.de/shop/buecher/schriftenreihe/156902/kommunalpolitik-und-kommunalverwaltung>. Stand 14.10.2014.
- Bruehlheide, H., Hehlhans, F., Bergner, W. und Wegener, U. (2015): Bergwiesen im Harz. Aktueller Zustand, Ziele des Naturschutzes und Erhaltungsmaßnahmen. Ber. Naturhist. Ges. Hannover, H. 139. S. 177-200.
- EEN, European Evaluation Network for Rural Development und EU-COM, Commission of the European Communities (2014): Capturing the success of your RDP: Guidelines for the Ex Post Evaluation of 2007-2013 RDPs. http://enrd.ec.europa.eu/enrd-static/app_templates/enrd_assets/pdf/evaluation/epe_master.pdf. Zitiert am 9.7.2014.
- EU-COM, Commission of the European Communities (2006): Rural Development 2007-2013. Handbook on Common Monitoring and Evaluation Framework, Guidance Document, September 2006. Brüssel.
- Fährmann, B., Grajewski, R. und Reiter, K. (2014): Implementations(kosten)analyse der Umsetzungsstrukturen von *PROFIL*, Modulbericht im Rahmen der begleitenden Evaluierung des Programms zur Förderung im ländlichen Raum in Niedersachsen und Bremen 2007 bis 2013 (Veröffentlichung in Vorbereitung). Braunschweig.
- ML, Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung (2009): 3. Änderungsantrag für das Programm zur Förderung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen 2007 bis 2013 *PROFIL*. Hannover.
- Niemeyer, F. (2004): Offenlandmanagement in der Diepholzer Moorniederung - Erfahrungen aus Sicht des BUND. In: Keienburg, T. und Prüter, J. (Hrsg.): Feuer und Beweidung als Instrumente zur Erhaltung magerer Offenlandschaften in Nordwestdeutschland - Ökologische und sozioökonomische Grundlagen des Heidemanagements auf Sand- und Hochmoorstandorten. NNA-Berichte, H. 17/2.
- NLWKN, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2011): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen, LRT 6520 Berg-Mähwiesen.

- Reiter, R., Ebinger, F., Grohs, S., Kuhlmann, S. und Bogumil, J. (2011): Dezentralisierungsstrategien im Leistungsvergleich: Wirkungen von Dezentralisierungspolitik auf die Leistungsfähigkeit der Lokalsysteme in Deutschland, Frankreich und England. In: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung (Hrsg.): Jahrbuch des Föderalismus 2011: Föderalismus, Subsidiarität und Regionen in Europa. Tübingen. S. 67-82.
- Stroh, H. G. (2013): Wiederholung der vegetationskundlichen Erfassung an den Dauerbeobachtungsflächen der Kalkmagerrasen der Weper und des Gladebergs, Gutachten im Auftrag des NLWKN.

Anhang

Fallstudie „Offenlandpflege Landkreis Northeim“

Anhang / 1

Fallstudie „Offenlandpflege Landkreis Goslar“

Anhang / 9

Fallstudie „Offenlandpflege Landkreis Diepholz“

Anhang / 17

FS 1: Offenlandpflege Landkreis Northeim	
Kurzbeschreibung:	Durchführung landschaftspflegerischer Maßnahmen zur Offenhaltung von Halbtrockenrasen im Landkreis Northeim
Zuwendungsempfänger:	Landkreis Northeim (Untere Naturschutzbehörde)
Fördermaßnahme und Richtlinie:	PROFIL Code 216 Förderrichtlinie „Spezieller Arten- und Biotopschutz“ v. 04.09.2012
Laufzeit/Finanzen:	Dezember 2012 –Dezember 2014, Abrechnung bis 15.04.2015 Zuwendung: 246.693 Euro (laut Änderungsbescheid vom 27.03.2014)
Gebietskulisse:	<ul style="list-style-type: none"> • Verschiedene Halbtrockenrasengebiete im Landkreis Northeim
Durchgeführte Vorhaben (2013-2014):	<p>Laut Antragsunterlagen vom 04.12.2012:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstinstandsetzung sowie Entkusselungsmaßnahmen auf Weideflächen einschl. Randbereichen der Beweidungsfläche unter Erhalt einiger Solitärgehölze im NSG „Altendorfer Berg“ (FFH-Gebiet Nr. 129) • Instandsetzungs- und Entkusselungsmaßnahmen auf Beweidungsflächen einschl. Randbereichen der Beweidungsfläche unter Erhalt einiger Solitärgehölze und Errichtung einer Dauerzaunanlage im NSG „Weper“ (FFH-Gebiet Nr. 132) • Erst-, Instandsetzungs- und Entkusselungsmaßnahmen unter Erhalt einiger Solitärgehölze auf Beweidungsflächen einschl. Randbereichen der Beweidungsfläche im FFH-Gebiet „Weper, Gladeberg, Aschenburg“, Teilbereich Hainberg (FFH-Gebiet Nr. 132) • Erstinstandsetzungs- und Entkusselungsmaßnahmen unter Erhalt einiger Solitärgehölze im FFH-Gebiet „Weper, Gladeberg, Aschenburg“, Teilbereich Gladeberg (FFH-Gebiet Nr. 132) • Instandsetzungs- und Entkusselungsmaßnahmen und Errichtung einer Dauerzaunanlage im NSG „Mäuse-/Eulenberg“ (FFH-Gebiet Nr. 325) • Erstinstandsetzungs- und Entkusselungsmaßnahmen auf Beweidungsflächen einschl. Randbereichen der Beweidungsfläche und Errichtung einer Dauerzaunanlage im NSG „Wahrberg“ (FFH-Gebiet Nr. 284) • Erstinstandsetzungs- und Entkusselungsmaßnahmen auf Beweidungsflächen einschl. Randbereichen der Beweidungsfläche unter Erhalt einiger Solitärgehölze und Errichtung einer Dauerzaunanlage im NSG „Heukenberg“ (FFH-Gebiet Nr. 126)
Ziele und Planungsgrundlagen	
Naturschutzfachliche Ziele:	<ul style="list-style-type: none"> • Laut Antragsunterlagen: Erhaltung und Förderung naturnaher Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (tw. prioritärer Lebensraum 6210 - Kalktrockenrasen mit Orchideen). Die Erstinstandsetzungs-, Instandsetzungs- und Entkusselungsmaßnahmen sind erforderlich, um der starken Verbuschung Einhalt zu gebieten und die Bereiche durchlässiger zu gestalten sowie eine ordnungsgemäße Beweidung und ein dauerhaftes Offenhalten der Flächen zu ermöglichen.
Sonstige Ziele:	<ul style="list-style-type: none"> • -
Planungsgrundlagen:	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgebietsverordnungen für die genannten Naturschutzgebiete • Landschaftsrahmenplan Landkreis Northeim (1990) • Fortschreibung des Pflege- und Entwicklungsplans für das Naturschutzgebiet „Weper“ im Landkreis Northeim (Rieger, 1994) • Fortschreibung des Pflege- und Entwicklungsplans für das Naturschutzgebiet „Altendorfer Berg“ bei Einbeck, Landkreis Northeim (Rieger, 1997)

Informationsquellen	
Informationsquellen:	<ul style="list-style-type: none"> • Antragsunterlagen, inkl. Projektbeschreibung und Kostenkalkulationen • Experteninterview mit Vertretern der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Northeim (Frau Laue, Herr Rethemeier) am 02.06.2014 • Naturschutzfachliche Stellungnahme des NLWKN vom 10.12. • Karten und Verordnungen zu den Naturschutzgebieten und den FFH-Gebieten (www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/schutzgebiete) • Geländebegehungen am 06.05.2014 und am 02.06.2014 • Versch. Telefonate mit den Betriebsleitern schafhaltender Betriebe • HNA vom 02.03.2014: „Landkreis gibt 250.000 Euro zum Schutz der Orchideen aus“(www.hna.de/lokales/Northeim)
Literatur:	<ul style="list-style-type: none"> • Garve, E. & K. Lewejohann (1994): Das Vorkommen von <i>Seseli montanum</i> L. (Umbelliferae) in Deutschland, speziell an der „Weper“ bei Hardeggen (Niedersachsen, Weser-Leine-Bergland). Tuexenia 14: 387-397. Göttingen • Rieger, W. (1987): Gutachten über die Ergebnisse von Beweidungsversuchen auf Halbtrockenrasen im NSG Weper (Landkreis Northeim). Unveröff. Gutachten im Auftrag der Bezirksregierung Braunschweig. 113 S. • Rieger, W. (1996): Ergebnisse elfjähriger Pflegebeweidung von Halbtrockenrasen, Natur und Landschaft 71/1, S. 19-25 • Rohde, U. (1984): Flora und Vegetation der Weper. Unveröff. Diplomarbeit Univ. Göttingen, 169 S.
Wirkungskontrollen:	<p>Sowohl auf der Weper und dem Gladeberg als auch auf dem Altendorfer Berg befinden sich vegetationskundliche Dauerbeobachtungsflächen, die zu Wirkungskontrollen im Zusammenhang mit der Umsetzung von Maßnahmen des Kooperationsprogramms Naturschutz genutzt werden. Die Wirkungskontrollen beziehen sich nicht ausdrücklich auf die durchgeführten Entkusselungsmaßnahmen, sie können aber auch in dieser Richtung für eine Bewertung mit herangezogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stroh, H. G. (2013): Wiederholung der vegetationskundlichen Erfassung an den Dauerbeobachtungsflächen der Kalkmagerrasen der Weper und des Gladebergs, Gutachten im Auftrag des NLWKN • Stroh, H. G. (2013): Wiederholung der vegetationskundlichen Erfassung an den Dauerbeobachtungsflächen der Kalkmagerrasen des Altendorfer Bergs, Gutachten im Auftrag des NLWKN
Beschreibung des Vorhabens	
	<p>Kalkmagerrasen gehören zu den typischen Kulturlandschaftselementen auf Kalkgestein des südniedersächsischen Berg- und Hügellandes. Aufgrund des hohen Artenreichtums zählt dieser Lebensraum seit langem zu den bevorzugten Objekten von Naturschutzbemühungen (Stroh, 2013). Auch im Rahmen der FFH-Richtlinie ist der Lebensraumtyp 6210 „Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)“ über den Anhang I der FFH-Richtlinie geschützt.</p> <p>Aufgrund der geologischen Verhältnisse befinden sich im Landkreis Northeim besonders zahlreiche und auch die flächenmäßig größten Halbtrockenrasen in Niedersachsen.</p> <p>Die Weper ist ein langgestreckter Höhenzug zwischen Fredelsloh und Hardeggen. Bestandteil der Weper ist das gleichnamige Naturschutzgebiet, welches mit zirka 200 ha das größte geschützte Trockenrasengebiet Niedersachsens darstellt. Der geschützte, sehr artenreiche Halbtrockenrasen (mit Wacholderbeständen) am Altendorfer Berg bei Einbeck zählt ebenfalls zu den größten seiner Art in Niedersachsen. Das Naturschutzgebiet Heukenberg liegt im Sollingvorland an der Grenze zum Landkreis Holzminden. Besonders geschützt werden hier die westlich und südlich exponierten Hanglagen, die von ausgedehnten, artenreichen Halbtrockenrasen und mesophilen Grünlandflächen mit Gebüschstreifen und Einzelgehölzen geprägt werden. Die sehr artenreichen Halbtrockenrasen des isoliert liegenden Wahrbergs sind von einigen Kiefern locker überschirmt.</p>

	<p>Hier findet sich ein Nebeneinander von naturnahen Kalktrockenrasen und deren Verbuschungsstadien sowie gehölzreichen Partien.</p> <p>Die Bemühungen zum Schutz und zur Entwicklung der Halbtrockenrasen haben im Landkreis eine lange Tradition und alle oben genannten Projektgebiete sind als FFH-Gebiet gesichert.</p> <p>Die Halbtrockenrasen wurden früher traditionell mit Schafen oder auch mit Ziegen beweidet. Eine solche extensive Beweidung ist heute nicht mehr rentabel und kann nur noch mit Unterstützung durch Finanzmittel des Vertragsnaturschutzes durchgeführt werden. So werden allein 32 ha innerhalb des FFH-Gebietes „Weper, Hainberg, Gladeberg“ im Rahmen des Kooperationsprogramms Naturschutz, Teilbereich „Besondere Biotoptypen“ (FM 441, Pflegemaßnahmen durch Beweidung) von ortsansässigen Schaf- und Ziegenhaltern bewirtschaftet. Am Altendorfer Berg bei Einbeck werden aktuell etwa 35 ha im Rahmen des Vertragsnaturschutzes beweidet. Eine Beweidung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes wird auch auf den anderen Standorten durchgeführt. Der Landkreis kooperiert in den genannten Gebieten mit sechs verschiedenen Schafhaltern.</p> <p>Allerdings wird es nach Aussage des Landkreises zunehmend schwieriger, schaf- oder ziegenhaltende Betriebe für die Pflege dieser oftmals extrem steilen Hänge zu gewinnen. Die früheren Wanderschafherden existieren kaum noch und die Koppelschafhaltung ist mit hohem Arbeitsaufwand verbunden. Hinzu kommt, dass ein für den Naturschutz in der Region wichtiger Hauptidealbetrieb altersbedingt kurz vor der Betriebsaufgabe steht. Viele Flächen sind daher von Nutzungsaufgabe bedroht und oftmals reicht die Beweidungsintensität nicht aus, um den Gehölzaufwuchs zurückzudrängen, auch wenn eine Nachpflege in Form einer Mahd auf Einzelflächen mitgefördert wird.</p> <p>Vor diesem Hintergrund hatte das Projekt des Landkreises zum Ziel, in den genannten Naturschutz- und FFH-Gebieten eine bereits durchgeführte Beweidung durch Entnahme von Gehölzen zu unterstützen, die Beweidungsfläche zu erweitern sowie diese Bereiche einschließlich der Randbereich durchgängiger zu gestalten und durch eine Erstinstandsetzung eine ordnungsgemäße Beweidung überhaupt erst wieder zu ermöglichen. Dem Ziel der Unterstützung einer Pflegebeweidung dient auch der Aufbau von fest installierten Dauerzauneinrichtungen, die in gewissem Abstand voneinander hangabwärts (vertikal) verlaufen. Zur Koppelung ist dann nur die hangparallele Verlegung mobiler Elektrozaune zur Verbindung der festen Vertikalzaune erforderlich. Nach Aussage befragter Schafhalter kann damit der Aufwand für die Koppelung erheblich reduziert werden. Die fest installierten Zaune können auch vom Wild gekreuzt werden und stellen für dieses kein Hindernis dar.</p> <p>Ein Hindernis können sie allerdings für Wanderer darstellen, die auf den vorhandenen hangparallel verlaufenden Wanderpfaden (siehe Foto 2) unterwegs sind. In einzelnen stark begangenen Bereichen, die für die örtliche Naherholung eine besondere Bedeutung haben (z. B. am Nordrand der Weper bei Fredelsloh), wurden seitens des Landkreises daher Weidetore mit eingeplant.</p> <p>Im Einzelnen wurden bzw. werden in den oben genannten Gebieten folgende Teilmaßnahmen umgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none">• Altendorfer Berg: Instandsetzung und Entkusselung auf vier Teilflächen (insgesamt 1,2 ha), Einrichtung von vertikalen Dauerzauneinrichtungen auf 1500 m Länge, zusätzl. Beweidung auf „Neuflächen“• Weper: Instandsetzung und Entkusselung auf drei Teilflächen (insgesamt 9,6 ha), Einrichtung von vertikalen Dauerzauneinrichtungen auf 1200 m Länge, zusätzl. Beweidung auf „Neuflächen“• Hainberg: Instandsetzung und Entkusselung auf zwei Teilflächen (insgesamt 5 ha), zusätzl. Beweidung auf „Neuflächen“• Mäuse-/Eulenberg: Instandsetzung und Entkusselung auf zwei Teilflächen (insgesamt 2,5 ha) unter Erhalt der Solitärgehölze und der Heckenstrukturen, Einrichtung von vertikalen Dauerzauneinrichtungen auf 225 m Länge,
--	---

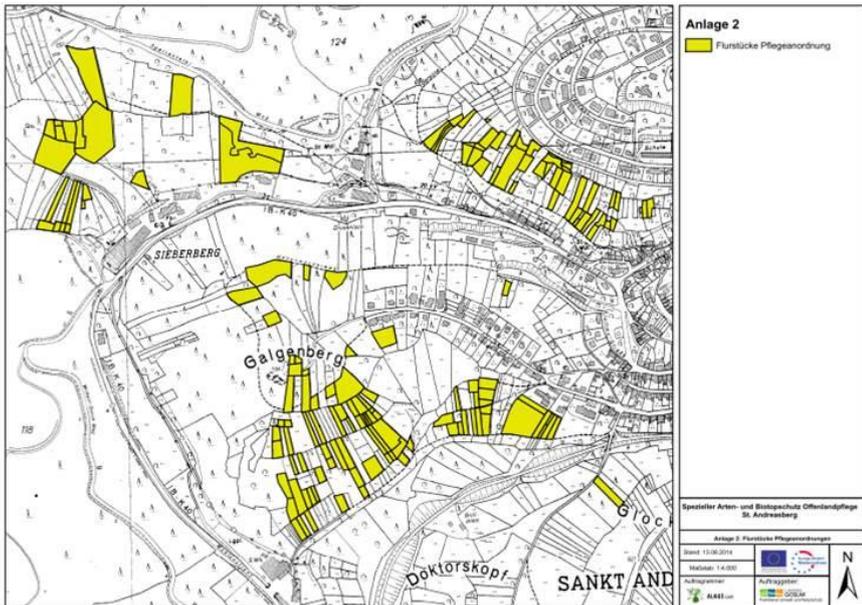
	<ul style="list-style-type: none"> • Wahrberg: Instandsetzung und Entkusselung auf 5 Teilflächen (insgesamt 1,6 ha), Einrichtung von vertikalen Dauerzauneinrichtungen auf 200 m Länge, Durchführung von 3 zusätzlichen Beweidungsgängen am Nordhang, Freischneiden eines Versorgungsweges, • Gladeberg: Instandsetzung und Entkusselung auf zwei Teilflächen (insgesamt 0,3 ha), • Heukenberg: Instandsetzung und Entkusselung in Randbereichen und auf einer „Neufläche“ auf insgesamt 3,5 ha, Einrichtung von vertikalen Dauerzauneinrichtungen auf 500 m Länge, Abbau von Altzäunen, Hüttenabbau, Entsorgung von Zaun- und Hüttenmaterial, zusätzl. Beweidung auf „Neuflächen“ ; Nachbarantragung: Erst- und Instandsetzung von 5.000 m², Dauerzauneinrichtung 500 m. <p>Die meisten Maßnahmen wurden in 2013 durchgeführt und konnten im Rahmen der Begehungen im Mai und Juni 2014 besichtigt werden.</p> <p>Als langfristige Nutzung ist für alle Pflegeflächen eine Schaf- und Ziegenbeweidung vorgesehen. Hierdurch soll zum einen die Gehölzentwicklung zurückgedrängt werden (insbesondere von Schlehe, Weißdorn, Roter Hartriegel, Hundsrose), zum anderen aber auch die in Teilbereichen zunehmende Vergrasung durch die Fieder-Zwenke (<i>Brachypodium pinnatum</i>) den Glatthafer (<i>Arrhenatherum elatius</i>) oder auch die Aufrechte Trespe (<i>Bromus erectus</i>). Die Aufrechte Trespe ist zwar eine typische Art der Halbtrockenrasen, bei zu extensiver Beweidung kann sie sich aber stark ausbreiten, da die Halme kaum verbissen werden, und verdrängt dann konkurrenzschwächere Arten (Stroh, 2013).</p>
<p>Foto 1/1: Halbtrockenrasen mit Orchideen auf der Weper südlich von Fredelsloh (Eigene Aufnahme, Mai 2014)</p>	
<p>Foto 1/2: Wanderpfad oberhalb eines neu errichteten Vertikalzauns auf der Weper (Eigene Aufnahme, Mai 2014)</p>	
<p>Wirkungen</p>	

<p>Potenzielle Wirkbereiche:</p>	<p>Die Problematik der Pflege und Offenhaltung von Halbtrockenrasen ist in zahlreichen Publikationen umfänglich dokumentiert. Hierbei wird insbesondere auch die Bedeutung der Beweidung für den Erhalt der Artenvielfalt hervorgehoben (Stroh 2010, 2013). Die Durchführung von Maßnahmen zur Sicherstellung einer Pflegebeweidung bedarf daher keiner weiteren Begründung.</p> <p>Die besondere Artenvielfalt der oben genannten Pflegeflächen ist ebenfalls gut dokumentiert.</p> <p>Für den Bereich der Weper gibt Stroh (2013) detaillierte Angaben zu den Populationsgrößen der gefährdeten Arten. Neben den frühblühenden Orchideenarten (<i>Orchis mascula</i>, <i>O. tridentata</i>, <i>O. militaris</i>) finden sich <i>Ophrys insectifera</i> und <i>Gymnadenia conopsea</i>. Die Weper beherbergt damit die größten Poulationen von Orchideen-Arten auf Kalkmagerrasen in Niedersachsen (Garve & Levejohann, 1994; Rieger, 1994). Weitere gefährdete Arten sind u. a. der Deutsche Enzian (<i>Gentianella germanica</i>) und der Fransen-Enzian (<i>Gentiana ciliata</i>) sowie die Waldanemone (<i>Anemone sylvestris</i>) und das Gewöhnliche Katzenpfötchen (<i>Antennaria dioica</i>). Eine Besonderheit stellt hier der Lothringer Lein (<i>Linum leonii</i>) dar.</p> <p>Auf den Kalktrockenrasen am Altendorfer Berg kommen u. a. noch <i>Orchis purpurea</i>, und <i>Ophrys apifera</i> vor.</p> <p>Unter den genannten Arten ist insbesondere der Deutsche Enzian (<i>Gentianella germanica</i>) auf eine Beweidung angewiesen, da diese Art gerne auf kleineren Störstellen keimt, wie sie für beweidete Flächen typisch sind.</p> <p>Die Rückdrängung des Gehölzaufwuchses ist Grundvoraussetzung für eine anschließende Pflegebeweidung. Positive Wirkungen der durchgeführten Maßnahmen im Hinblick auf die floristische Artenvielfalt sind sicher zu erwarten. Hiermit sind auch positive Wirkungen für die faunistische Artenvielfalt verbunden. Beispielsweise haben die Wacholderhänge am Altendorfer Berg eine herausragende Bedeutung für die Schmetterlingsfauna. Hier finden sich u. a. die vom Aussterben bedrohten Arten Schwarzader-Weißflügelspanner, Kreuzdorn-Bläuling und Waldteufel. Das Beweidungskonzept wurde daher mit Rücksicht auf diese Artengruppe spezifisch angepasst.</p> <p>Die Halbtrockenrasen im Landkreis Northeim sind in Hinblick auf Möglichkeiten der Naherholung und des Naturerlebens von erheblicher Bedeutung. Durch die Erhaltung des charakteristischen Landschaftsbildes durch Zurückdrängung des Gehölzaufwuchses und die Erhaltung der Artenvielfalt sind positive Wirkungen auch in diesem Bereich zu erwarten. Bei der Planung der Weidezauneinrichtungen wurde Wert darauf gelegt, die Möglichkeiten der Naherholung nicht übermäßig einzuschränken und die Begehung einzelner Wanderpfade durch die Einrichtung von Weidetoren auch weiterhin zu ermöglichen.</p>
<p>Ergänzende Kriterien</p>	<p>Es wurde weiter oben bereits darauf hingewiesen, dass sich die hier geförderten Pflegemaßnahmen in ein langfristiges Konzept zur Erhaltung und Sicherung der Halbtrockenrasen im Landkreis Northeim einfügen. Die in unregelmäßigen Abständen durchzuführenden Entkusselungsmaßnahmen sind hierbei ein wichtiger Baustein. Sie ergänzen die sonstigen Pflegemaßnahmen des Vertragsnaturschutzes.</p> <p>Naturschutzinterne Zielkonflikte wurden intensiv bearbeitet, da für die einzelnen Gebiete sehr differenzierte Pflege- und Beweidungskonzepte vorliegen, die auf die jeweiligen naturschutzfachlichen Wertigkeiten und Prioritäten abgestimmt sind.</p> <p>Die Einrichtung von vertikalen Dauerzauneinrichtungen auf den extremen Steiflächen zielt darauf ab, den Arbeitsaufwand für eine Beweidung zu verringern und dadurch schafhaltende Betriebe an den Vertragsnaturschutz und die Zusammenarbeit mit dem Landkreis längerfristig zu binden. Die Einzelmaßnahmen beruhen auf einem schlüssigen Gesamtkonzept und wurden intensiv mit den schafhaltenden Betrieben vor Ort abgestimmt. Die lokalen Akteure waren damit von Anfang an eingebunden.</p> <p>Eine Nachhaltigkeit der Wirkungen ist gegeben, da auch die Zusammenarbeit mit den schafhaltenden Betrieben auf Langfristigkeit angelegt ist. Die durchgeführten Entkusselungsarbeiten bedürfen allerdings der Nacharbeit. Hier sind auch in den Folgejahren</p>

	weitere Pflegemaßnahmen erforderlich, um den verstärkt einsetzenden Wiederaustrieb zu beseitigen (siehe Foto 3). Diese Nacharbeiten sind seitens des Landkreises auch eingeplant.		
Foto 1/3: Entkusselungsfläche mit starkem Neuaustrieb von Schlehe und Weißdorn auf dem Hainberg (Eigene Aufnahme, Mai 2014)			
Potentielle Wirkbereiche:			
Floristischer Artenschutz +	Faunistischer Artenschutz +	Biotopentwicklung +	Kulturlandschaftspflege/Landschaftsbild ++
Gewässerschutz /	Grundwasserschutz /	Klimaschutz /	Naherholung/Naturerleben +
Umweltbildung / Akzeptanz für Naturschutz /	Wertschöpfung Tourismus /	Wertschöpfung Landwirtschaft /	Stärkung regionaler Identität / Dorfgemeinschaft /
Zu erwartende Wirkungen: ++: stark positiv +: positiv /: neutral, nicht relevant -: negativ --: stark negativ			
Ergänzende Kriterien:			
Einordnung in übergeordnete Planungen ++	angemessener Umgang mit naturschutzinternen Zielkonflikten +	Einbindung örtlicher Verbände und Initiativen, Bürgerbeteiligung +	Nachhaltigkeit der Wirkungen +
++: sehr positives Beispiel, „best practice“ +: gegeben /: neutral, nicht relevant -: nicht erkennbar, nicht gegeben			
Sonstige Anmerkungen:			
Verwaltungstechnische Umsetzung:	Die Projektstruktur mit verschiedenen Gebieten, unterschiedlichen Pflegemaßnahmen und einer Vielzahl beteiligter Akteure und Unternehmen bringt nach Auskunft des Landkreises Northeim einen sehr hohen Verwaltungsaufwand für Antragstellung, Projektsteuerung und Abrechnung im Rahmen der ELER-Förderung mit sich. Es können sich eine Vielzahl von unvorhersehbaren Änderungen in der Projektumsetzung ergeben, die aufwendige Änderungsanträge nach sich ziehen. Die Änderungsanträge und Abrechnungen der Maßnahmen konnten oft nicht zeitnah von der zuständigen Behörde bearbeitet werden. Kritisiert wurden u. a. die aufwendigen Prüfverfahren und die Erfordernis der Einreichung von Originalbelegen. Aus Sicht des Landkreises ist es auch problematisch, dass der Landkreis mit größeren Finanzsummen in Vorleistung gehen muss. Die frühere Umsetzung vergleichbarer Projekte allein mit Landesmitteln wurde als deutlich einfacher eingestuft.		

<p>Foto 1/4: Ziegenbeweidung auf dem Wahrberg (Eigene Aufnahme, Juni 2014)</p>	
<p>Synergieeffekte mit sonstigen Fördermaßnahmen:</p>	<p>Auf die intensive Verknüpfung von Erstinsandsetzungsmaßnahmen mit den Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes ist oben bereits hingewiesen worden. Hier bestehen deutliche Synergieeffekte, da die durchgeführten Maßnahmen darauf abzielen, die Bereitschaft schafhaltender Betriebe zur Zusammenarbeit im Rahmen des Kooperationsprogramms Naturschutz zu erhöhen.</p>
<p>Foto 1/5: Freigestellter, neu eingezäunter und nun mit Ziegen beweideter Südosthang auf dem Wahrberg (Eigene Aufnahme, Juni 2014)</p>	
<p>Anmerkungen von Seiten des Evaluators / Empfehlungen</p>	<p>Generell wird von Seiten des Evaluators die Problematik gesehen, dass die Unteren Naturschutzbehörden bei den Landkreisen aufgrund geringer Personalausstattung und Überlastung mit Pflichtaufgaben zunehmend weniger in der Lage sind, die aufwendige Antragstellung und die Projektsteuerung für EU-kofinanzierte Naturschutzvorhaben selber zu leisten. In dieser Situation könnten beispielsweise Landschaftspflegeverbände eine wichtige Funktion übernehmen. Die vom Land im Rahmen des PFEIL-Programms 2014-2020 vorgesehene Förderung von Kooperationen zwischen Landwirtschaft und Naturschutz sollte dazu genutzt werden, den Aufbau von hauptamtlich geführten Landschaftspflegeverbänden zu unterstützen und die Umsetzung von Projekten zur Landschaftspflege damit auch personell besser abzusichern.</p> <p>In den Gesprächen mit einzelnen Schafhaltern wurde darauf hingewiesen, dass die Beweidung von Naturschutzflächen im Rahmen des Kooperationsprogramms Naturschutz zunehmend bürokratisch reglementiert werde. Früher sei in Abstimmung mit dem Landkreis Art und Umfang der Beweidung flexibel festgelegt und an die jeweiligen Bedingungen</p>

	<p>gen (Aufwuchsmenge, Witterung) angepasst worden. Die jetzigen Umsetzungsmöglichkeiten im Rahmen des Kooperationsprogramms Naturschutz seien dagegen zu wenig flexibel und zu bürokratisch. Auch seien die Kontrollen völlig unverhältnismäßig. Ein Schafhalter von außerhalb des Landkreises Northeim berichtete, dass er aus diesen Gründen am Kooperationsprogramm nicht mehr teilnehme.</p> <p>Weiter wurde darüber berichtet, dass der Landkreis früher eine sogenannte „Grüne Truppe“ beschäftigt hatte und damit Landschaftspflegearbeiten wie Entkusselungen in Rahmen der Kostenerstattung durch das NLWKN (Landesmittel) in direkter Abstimmung mit den Schäfern rasch und unkompliziert durchführen lassen konnte. Demgegenüber sei die jetzige Umsetzung über das ELER-Förderprogramm unflexibel und bürokratisch (genaue Festlegung der Pflegemaßnahme im Vorfeld, Ausschreibungen, Kontrollen).</p> <p>Grundsätzlich sollte angesichts des auch in der neuen Förderperiode voraussichtlich weiter steigenden Verwaltungsaufwandes verstärkt geprüft werden, welche Maßnahmen im Rahmen der ELER-Förderung noch mit vertretbarem Verwaltungsaufwand umgesetzt werden können. Für komplexe und nur schwer zu steuernde Vorhaben wie etwa die Durchführung von Landschaftspflegearbeiten auf Sonderstandorten sollten aus Sicht des Evaluators eher reine Landesmittel eingesetzt werden.</p>
--	--

FS 2: Offenlandpflege Landkreis Goslar	
Kurzbeschreibung:	Durchführung landschaftspflegerischer Maßnahmen zur Offenhaltung von Bergwiesen im Landkreis Goslar
Zuwendungsempfänger:	Landkreis Goslar (Untere Naturschutzbehörde)
Fördermaßnahme und Richtlinie:	PROFIL Code 216 Förderrichtlinie „Spezieller Arten- und Biotopschutz“ v. 04.09.2012
Laufzeit/Finanzen:	Dezember 2012 –Januar 2015, Abrechnung bis 31.01.2015 Zuwendung: 500.000 Euro (laut Zuwendungsbescheid vom 20.12.2012)
Gebietskulisse:	<ul style="list-style-type: none"> • Bergwiesen um St. Andreasberg und Wolfshagen
Durchgeführte/geplante Vorhaben (2013-2014):	<p>Laut Antragsunterlagen vom 04.12.2012:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Instandsetzung sowie Entkusselungsmaßnahmen auf zukünftigen Weideflächen (5 Teilbereiche) südlich von Wolfshagen im Harz • Instandsetzungs- und Entkusselungsmaßnahmen auf Bergwiesen westlich von St. Andreasberg (u. a. Teilbereiche Galgenberg, Totenberg und Sieberberg) <p>Im Raum St. Andreasberg verteilen sich die Pflegeflächen über ein größeres Gebiet. Sie konzentrieren sich auf die drei Teilgebiete Galgenberg, Totenberg und Sieberberg westlich des Stadtgebietes. In der folgenden Karte sind die Pflegeflächen westlich von St. Andreasberg dargestellt. (Quelle: Landkreis Goslar, 2014)..</p>  <p>Die folgenden Abbildungen zeigen beispielhaft zwei Projektgebiete um St. Andreasberg im Luftbild. Deutlich erkennbar sind die aufgelaufenen Laubholzbestände in Bergwiesenbereichen, die sich deutlich von den dunklen Nadelwaldbeständen abheben (Quelle der Luftbilder: Google Earth, download Dezember 2014).</p>



Luftbild Teilgebiet Totenberg



Luftbild Teilgebiet Sieberberg

Betroffen sind im Raum St. Andreasberg die folgenden Schutzgebietskategorien:

- FFH-Schutzgebiet 148 – Bergwiesen bei St. Andreasberg
- NSG Bergwiesen bei St. Andreasberg
- NSG Siebertal
- LSG „Harz (Landkreis Goslar)“
- Gesetzlich geschützte Biotope:
 - Bergwiesen am Galgenberg
 - Bergwiesen nordwestlich Sieberberg
 - Bergwiesen am Glockenberg, Doktorskopf und Engelskuppe
 - Bergwiesen westlich Andreasheim auf dem Sperrental
 - Bergwiesen auf der Jordanshöhe und am kleinen Oderberg

Ziele und Planungsgrundlagen

Naturschutz-fachliche Ziele:	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der Biodiversität von Bergwiesen durch Zurückdrängen des Baumbewuchses und der Verbuschung, Schaffung der Voraussetzungen für eine regelmäßige Beweidung
Sonstige Ziele:	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung des Landschaftsbildes durch Sicherung von Offenlandbereichen • Verbesserung der Möglichkeiten zur ortsnahen Erholung
Planungsgrundlagen:	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgebietsverordnung für das NSG „Bergwiesen bei St. Andreasberg“ (http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/schutzgebiete/einzelnen_naturschutzgebiete/43551.html)

	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsrahmenplan Landkreis Goslar • Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Bio- toptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen: LRT 6520 Berg- Mähwiesen (NLWKN, 2011)
Informationsquellen	
Informationsquellen:	<ul style="list-style-type: none"> • Antragsunterlagen • Experteninterview mit Vertretern der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Goslar (Herr Hehlhgans, Herr Krüger, Herr Tomkowiak) am 06.10.2014 • Karten und Verordnungen zu den Naturschutzgebieten und den FFH- Gebieten (www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/schutzgebiete) • Geländebegehung in St. Andreasberg am 19.12.2014 • Homepage Landkreis Goslar https://www.landkreis-goslar.de/startseite.phtml
Literatur:	<ul style="list-style-type: none"> • Bruelheide, H., Hehlhgans, F., Bergner, W. & Wegener, U. (1997): Bergwiesen im Harz. Aktueller Zustand, Ziele des Naturschutzes und Erhaltungsmaß- nahmen. – Ber. Naturhist. Ges. Hannover 139: 177–200. Hannover • Dierschke, H. (1980): Erstellung eines Pflegeplanes für Wiesenbrachen des Westharzes auf pflanzensoziologischer Grundlage. – Verh. Ges. Ökologie 8: 205–212. Göttingen. • Schwahn, C., Borstel, U. v. et al. (1996): Nutzung und Pflege der Bergwiesen in St. Andreasberg. Interdisziplinäres Gutachten, erstellt im Auftrage der Be- zirksregierung Braunschweig. • Thies, C. et al. (2006): Die Harzer Bergwiesen und das Harzer Rotvieh - Ma- nagement alter Kulturlandschaften; Schriftenreihe der Fakultät für Agrarwis- senschaften der Universität Göttingen, Studienrichtung Ressourcenma- nagement • Wicke, G. (2006): Die Erhaltung von Bergwiesen als FFH-Lebensraumtyp- Förderung durch optimale Bewirtschaftung und Agrarumweltprogramme, Mitt. NNA 17(1): 14-15
Beschreibung des Vorhabens	
	<p>Die für die höheren Lagen auf sauren Gesteinen charakteristischen Bergwiesen kommen in Niedersachsen nur im Harz vor. Etwa 76% aller Bergwiesen in Niedersachsen liegen hierbei im Landkreis Goslar. Der Landkreis hat daher eine besondere Verantwortung zur Erhaltung dieses Biototyps.</p> <p>Bergwiesen sind Lebensraum für eine große Anzahl seltener und gefährdeter Pflanzenarten. Für den Landkreis Goslar ist das Vorkommen von 50 Rote-Liste-Arten auf den Bergwiesen dokumentiert. Große Bergwiesenkomplexe unterliegen als Lebensraumtyp 6520 (LRT Berg-Mähwiese) daher dem europäischen Schutz auf der Grundlage der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (NLWKN, 2011).</p> <p>Die Bergwiesen haben mit ihrem landschaftsprägenden Charakter einen hohen Erlebniswert für Einheimische und Gäste und sind daher auch für den Tourismus von erheblicher Bedeutung. So wird beispielsweise in St. Andreasberg jährlich im Juni ein Wiesenblütenfest gefeiert. Ein Höhepunkt ist der Austrieb des hier traditionell gehaltenen Harzer Höhenviehs (siehe Abb. 4). Daneben finden Kräuterexkursionen und Führungen über die Bergwiesen statt.</p> <p>(http://www.oberharz.de/wiesenbluetenfest-sankt-andreasb.1.html)</p> <p>Auch im Regionalen Raumordnungsprogramm Braunschweig (Ergänzung Landkreis Goslar 1999, Beschreibende Darstellung; http://rov-exp-nds.cas-forum.de/06_datenbank/06-05/06-05-03/06-05-03-02/pdf/Brauns3.PDF) findet sich ein Hinweis auf die besondere Bedeutung der Bergwiesen für die Naherholung: „Die als "Vorranggebiete für Natur und Landschaft" festgelegten Bergwiesen und Waldflächen im näheren Umfeld der Erho-</p>

	<p><i>lungsorte im Harz sollen gleichzeitig der landschaftsgebundenen Erholung in Natur und Landschaft dienen, soweit die konkrete Schutzfunktion im Einzelfall der Erholungsnutzung nicht entgegensteht.“</i></p> <p>Bergwiesen dienten früher der Erzeugung von Wintervorräten für das Vieh. Mit dem Rückgang der traditionellen Bewirtschaftung fielen viele Bergwiesen brach oder wurden durch Düngung zu Wirtschaftsgrünland. Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Goslar versucht daher seit mehreren Jahrzehnten, die Bergwiesen als harztypische Kulturlandschaft und Lebensraum bedrohter Pflanzen und Tieren auf Dauer zu erhalten. Für alle Harzorte im Landkreis sind hierzu Bergwiesenpflegekonzepte entwickelt worden.</p> <p>In der ELER-Förderperiode 2007 bis 2013 konnte die Bergwiesenpflege über das sogenannte „Kooperationsprogramm Naturschutz“ im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen mit gefördert werden. Dies stellt eine wichtige Grundlage für den Erhalt der Bergwiesen dar, ist aber nicht in allen Gebieten ausreichend.</p> <p>Daneben ist auch eine periodische Entfernung von aufkommenden Gehölzen erforderlich. Der Landkreis führt seit den 1990-er Jahren entsprechende Maßnahmen durch. Hierfür wurden früher Eigenmittel des Landkreises, in den vergangenen Jahren auch Landesmittel in begrenztem Umfang, zur Verfügung gestellt. In vielen Bereichen konnte die Bewaldung bzw. Verbuschung aber nicht aufgehalten werden.</p> <p>In den oben genannten Projektgebieten um Wolfshagen und St. Andreasberg sollten nun verbuschte ehemalige Bergwiesen wiederhergestellt werden. Hierzu wurde zunächst der Gehölzaufwuchs entfernt und die Stubben wurden teilweise gefräst. Wie die Abbildungen 1-3 zeigen, handelt es sich bei den Flächen um St. Andreasberg um relativ steile Hanglagen. Die Arbeiten waren daher hier mit einem erheblichen maschinellen Aufwand verbunden.</p>
<p>Foto 2/1:</p> <p>Freistellung eines Hangs am Sieberberg westlich von St. Andreasberg (Eigene Aufnahme, Dezember 2014)</p>	

<p>Foto 2/2:</p> <p>Beseitigung eines Gehölzjungbestandes am Galgenberg bei St. Andreasberg (Eigene Aufnahme, Dezember 2014)</p>	
<p>Foto 2/3:</p> <p>Auflichtung eines Hangs am Galgenberg bei St. Andreasberg (Eigene Aufnahme, Dezember 2014)</p>	
<p>Wirkungen</p>	
<p>Potenzielle Wirkbereiche:</p>	<p>Die Problematik der Pflege und Offenhaltung von Bergwiesen ist in zahlreichen Publikationen umfänglich dargestellt (Dierschke, 1980; Schwahn & v. Borstel, 1996; Thies, 2006). Von Dierschke & Pepler-Lisbach (2009) wird hervorgehoben, dass artenreiche Bergwiesen einer jährlichen Mahd mit Abfuhr des Mähgutes bedürfen. Alternativ ist auch eine Beweidung möglich. Ein einfaches Schlegeln der Fläche fördert hingegen eher artenarme bracheähnliche Bestände.</p> <p>Insbesondere die herausragende floristische Bedeutung der Bergwiesen um St. Andreasberg ist gut dokumentiert (Dierschke & Pepler-Lisbach, 2009; Schwahn & v. Borstel, 1996).</p> <p>Die Rückdrängung des Gehölzaufwuchses ist Grundvoraussetzung für eine anschließende Pflegebeweidung. Positive Wirkungen der durchgeführten Maßnahmen im Hinblick auf die floristische Artenvielfalt sind sicher zu erwarten. Hiermit sind auch positive Wirkungen für die faunistische Artenvielfalt verbunden.</p> <p>Die Bergwiesen im Landkreis Goslar sind in Hinblick auf Möglichkeiten der Naherholung und des Naturerlebens von erheblicher Bedeutung. Durch die Erhaltung des charakteristischen Landschaftsbildes durch Zurückdrängung des Gehölzaufwuchses und die Erhaltung der Artenvielfalt sind positive Wirkungen auch in diesem Bereich zu erwarten.</p>

<p>Ergänzende Kriterien</p>	<p>Die geförderten Pflegemaßnahmen fügen sich in ein langfristiges Konzept zur Erhaltung und Sicherung der Bergwiesen im Landkreis Goslar ein. Die Maßnahmen zur Offenlandpflege sind hierbei ein wichtiger Baustein und ergänzen die sonstigen Pflegemaßnahmen des Vertragsnaturschutzes.</p> <p>Naturschutzinterne Zielkonflikte wurden intensiv bearbeitet, da für die einzelnen Gebiete sehr differenzierte Pflege- und Beweidungskonzepte vorliegen, die auf die jeweiligen naturschutzfachlichen Wertigkeiten und Prioritäten abgestimmt sind.</p> <p>Eine Nachhaltigkeit der Wirkungen ist gegeben, da auch die Zusammenarbeit mit den landwirtschaftlichen Betrieben auf Langfristigkeit angelegt ist. Die durchgeführten Entkusselungsarbeiten bedürfen allerdings der Nacharbeit. Hier sind auch in den Folgejahren weitere Pflegemaßnahmen erforderlich, um den verstärkt einsetzenden Wiederaustrieb zu beseitigen. Diese Nacharbeiten sind seitens des Landkreises auch eingeplant.</p>		
<p>Foto 2/4:</p> <p>Weideauftrieb in St. Andreasberg 2013</p> <p>(Aufnahme: C. Träger, www.huetehundefotos.de)</p>			
<p>Wirkungskontrollen:</p>	<p>Auf den Bergwiesen um St. Andreasberg sind in der Vergangenheit umfangreiche Untersuchungen zu den Auswirkungen verschiedener Pflegemaßnahmen auf die Struktur und die Artenvielfalt von Bergwiesen durchgeführt worden. Hierzu wurden u. a. zahlreiche vegetationskundliche Dauerbeobachtungsflächen eingerichtet.</p> <p>Über die Ergebnisse berichten u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> Dierschke, H. & C. Pepler-Lisbach (2009): Erhaltung und Wiederherstellung der Struktur und floristischen Artenvielfalt von Bergwiesen – 15 Jahre wissenschaftliche Begleitung von Pflegemaßnahmen im Harz; Tuexenia 29: 145-179 <p>Spezielle Wirkungskontrollen zu den hier geförderten Vorhaben waren aufgrund des vorliegenden Erfahrungswissens nicht erforderlich.</p>		
<p>Potentielle Wirkbereiche:</p>			
<p>Floristischer Artenschutz</p> <p style="text-align: center;">+</p>	<p>Faunistischer Artenschutz</p> <p style="text-align: center;">+</p>	<p>Biotopentwicklung</p> <p style="text-align: center;">+</p>	<p>Kulturlandschaftspflege/Landschaftsbild</p> <p style="text-align: center;">++</p>
<p>Gewässerschutz</p> <p style="text-align: center;">/</p>	<p>Grundwasserschutz</p> <p style="text-align: center;">/</p>	<p>Klimaschutz</p> <p style="text-align: center;">/</p>	<p>Naherholung/Naturerleben</p> <p style="text-align: center;">+</p>
<p>Umweltbildung / Akzeptanz für Naturschutz</p> <p style="text-align: center;">/</p>	<p>Wertschöpfung Tourismus</p> <p style="text-align: center;">+</p>	<p>Wertschöpfung Landwirtschaft</p> <p style="text-align: center;">/</p>	<p>Stärkung regionaler Identität / Dorfgemeinschaft</p> <p style="text-align: center;">/</p>
<p>Zu erwartende Wirkungen: ++: stark positiv +: positiv /: neutral, nicht relevant -: negativ ---: stark negativ</p>			

Ergänzende Kriterien:			
Einordnung in übergeordnete Planungen ++	angemessener Umgang mit naturschutzinternen Zielkonflikten +	Einbindung örtlicher Verbände und Initiativen, Bürgerbeteiligung /	Nachhaltigkeit der Wirkungen +
++: sehr positives Beispiel, „best practice“ +: gegeben /: neutral, nicht relevant -: nicht erkennbar, nicht gegeben			
Sonstige Anmerkungen:			
Verwaltungstechnische Umsetzung:	<p>Aufgrund der Projektstruktur mit verschiedenen Gebieten, unterschiedlichen Pflegemaßnahmen und einer Vielzahl zu beteiligender Eigentümer erfordert die verwaltungstechnische Umsetzung nach Auskunft des Landkreises Goslar einen enorm hohen Verwaltungsaufwand für Antragstellung, Projektsteuerung und Abrechnung. Allein für die Durchführung der Pflegemaßnahmen im Raum St. Andreasberg waren mehr als 150 Eigentümer zu informieren.</p> <p>Für die Planung, Ausschreibung und Bauleitung der Pflegemaßnahmen bediente sich der Landkreis eines externen Planungsbüros.</p> <p>Da die durchzuführenden Pflegemaßnahmen nicht bis ins letzte Detail vorab beschrieben werden konnten, ergaben sich eine Vielzahl von unvorhersehbaren Änderungen in der Projektumsetzung, die aufwendige Änderungsanträge nach sich zogen. Die Änderungsanträge und Abrechnungen der Maßnahmen konnten oft nicht zeitnah von der zuständigen Behörde bearbeitet werden.</p> <p>Im Gespräch mit dem Landkreis wurden u. a. die folgenden Punkte problematisiert und diskutiert. Eine landkreisübergreifende Diskussion dieser Punkte erfolgt im Erläuterungsbericht zur Fallstudie.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Konzeption des Fördervorhabens und die Antragstellung erfolgten unter hohem Zeitdruck (Nach Information der Landkreise im Oktober 2012 durch das MU sollten Antragstellung und Bewilligung bis Ende 2012 erfolgen). • Es herrschte bei allen Beteiligten (Zuwendungsempfänger, Bewilligungsstelle, Rechnungsprüfungsamt beim Landkreis) große Unsicherheit über die von der EU gestellten Anforderungen an das Antrags- und Bewilligungsverfahren („Athmosphäre der Angst“). • Auch beim NLWKN bestand große Unsicherheit bezüglich der Anforderungen an die Ausschreibung für die Planungsleistungen sowie bezüglich der erforderlichen Angaben für die Zwischenverwendungsnachweise (Genauigkeit der Flächenangaben, Abgrenzungsprobleme etc.). • Die genannten Unsicherheiten führten zu Verzögerungen bei allen verwaltungstechnischen Schritten (Antragstellung, Bewilligung, Ausschreibungen, Änderungsanträge, Verwendungsnachweise). • Die Planungskosten waren im Vorfeld schwer kalkulierbar und lagen aufgrund der oben beschriebenen Unsicherheiten deutlich über dem ursprünglichen Kostenansatz. • Die erforderliche Öffentlichkeitsarbeit (Abstimmung mit Flächeneigentümern, Landwirten, Jagdpächtern, Erholungssuchenden etc.) war extrem zeitaufwendig. • Generell ist problematisch, dass der Landkreis mit großen Finanzsummen in Vorleistung gehen muss. • Angesichts der Komplexität der Vorhaben wäre ein Bewilligungszeitraum von deutlich mehr als 2 Jahren wünschenswert gewesen. Dies war allerdings aufgrund der späten Bereitstellung von Mitteln gegen Ende der Förderperiode nicht möglich. <p>Die frühere Umsetzung vergleichbarer Projekte (allerdings in etwas kleinerem Maßstab) allein mit Landesmitteln wurde als deutlich einfacher eingestuft.</p>		

<p>Foto 2/5:</p> <p>Beweidung von Bergwiesen bei St. Andreasberg mit dem Harzer Roten Höhenvieh</p> <p>(Aufnahme: C. Träger, www.huetchundefotos.de)</p>	
<p>Synergieeffekte mit sonstigen Fördermaßnahmen:</p>	<p>Auf die intensive Verknüpfung von Maßnahmen zur Offenlandpflege mit den Maßnahmen des Kooperationsprogramms Naturschutz (AUM) ist oben bereits hingewiesen worden. Hier bestehen deutliche Synergieeffekte, da die durchgeführten Maßnahmen darauf abzielen, günstigere Voraussetzungen für die Beweidung zu schaffen.</p>
<p>Anmerkungen von Seiten des Evaluators / Empfehlungen</p>	<p>Generell wird von Seiten des Evaluators die Problematik gesehen, dass die Unteren Naturschutzbehörden bei den Landkreisen aufgrund geringer Personalausstattung und Überlastung mit Pflichtaufgaben zunehmend weniger in der Lage sind, die aufwendige Antragstellung und die Projektsteuerung für EU-kofinanzierte Naturschutzvorhaben selber zu leisten. In dieser Situation könnten beispielsweise Landschaftspflegeverbände eine wichtige Funktion übernehmen. Die vom Land im Rahmen des PFEIL-Programms 2014-2020 vorgesehene Förderung von Kooperationen zwischen Landwirtschaft und Naturschutz sollte dazu genutzt werden, den Aufbau von hauptamtlich geführten Landschaftspflegeverbänden zu unterstützen und die Umsetzung von Projekten zur Landschaftspflege damit auch personell besser abzusichern.</p> <p>Grundsätzlich sollte angesichts des auch in der neuen Förderperiode voraussichtlich weiter steigenden Verwaltungsaufwandes verstärkt geprüft werden, welche Maßnahmen im Rahmen der ELER-Förderung noch mit vertretbarem Verwaltungsaufwand umgesetzt werden können. Für komplexe und nur schwer zu steuernde Vorhaben wie etwa die Durchführung von Landschaftspflegearbeiten auf Sonderstandorten sollten aus Sicht des Evaluators eher reine Landesmittel eingesetzt werden.</p>

FS 3: Offenlandpflege Landkreis Diepholz	
Kurzbeschreibung:	Durchführung landschaftspflegerischer Maßnahmen zur Herstellung hochmoortypischer Offenlandschaft im Landkreis Diepholz
Zuwendungsempfänger:	Landkreis Diepholz (Untere Naturschutzbehörde)
Fördermaßnahme und Richtlinie:	PROFIL Code 216 Förderrichtlinie „Spezieller Arten- und Biotopschutz“ v. 04.09.2012
Laufzeit/Finanzen:	Dezember 2012 - Dezember 2014, Abrechnung bis 15.04.2015 Bewilligte Zuwendung: 420.600 Euro (laut Bewilligungsliste MU)
Gebietskulisse:	<ul style="list-style-type: none"> Verschiedene Hochmoorgebiete im Landkreis Diepholz (Neustädter Moor, Mittleres Wietingsmoor, Nördliches Wietingsmoor, Rehdener Geestmoor) Schutzstatus der Projektgebiete: Naturschutzgebiet, überwiegend Gebietsschutz nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie.
Durchgeführte Vorhaben (2014):	Für 2013: <ul style="list-style-type: none"> Gehölze entfernen mit Häckseln und Forstfräsen (7,49 ha) Mulchen mit Abtransport (2,23 ha) Forstmulchen mit Schlepper (41,66 ha) Forstmulchen mit Raupenfahrzeug (32,63 ha) Forstmulchen mit Bagger (0,1 ha) Für 2014 laut Ausschreibungsunterlagen vom 04.09.2014: <ul style="list-style-type: none"> Gehölze entfernen in Hochmoorbereichen auf 9,41 ha, Gehölze entfernen entlang von Wegen und Grabenstrukturen auf 860 m, Jungbirken mulchen und abtransportieren auf 8,2 ha, Erdarbeiten und Anlage von Verwallungen mit Hilfe eines Baggers mit Moorlaufwerk und eines Raupenfahrzeugs mit Schiebeschild, Verfüllen von Gräben mit anstehendem Torfmaterial
Ziele und Planungsgrundlagen	
Naturschutzfachliche Ziele:	<ul style="list-style-type: none"> Herstellung hochmoortypischer Offenlandschaften auf abgetorften oder teilweise abgetorften und zumeist bewaldeten Hochmoorflächen, Wiederherstellung hochmoortypischer Pflanzengesellschaften durch begleitende Vernässungsmaßnahmen (Herstellung von Verwallungen, Grabenverfüllungen) Verbesserungen der Lebensbedingungen für die hochmoortypische Flora und Fauna
Sonstige Ziele:	<ul style="list-style-type: none"> -
Planungsgrundlagen:	<ul style="list-style-type: none"> Schutzgebietsverordnungen für die genannten Naturschutzgebiete Landschaftsrahmenplan Landkreis Diepholz
Informationsquellen	
Informationsquellen:	<ul style="list-style-type: none"> Leistungsbeschreibung zu den Ausschreibungsunterlagen vom 04.09.2014, Zeitraum 2014/2015, Landkreis Diepholz Sachbericht mit Fotodokumentation zur Offenlandpflege im Landkreis Diepholz, Zeitraum 2013/2014 (BUND Diepholzer Moorniederung, März 2014) Experteninterview mit Vertretern der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Diepholz und des BUND (Herr Backhaus UNB, Herr Germer BUND) am 27.01.2015

	<ul style="list-style-type: none"> • Karten und Verordnungen zu den Naturschutzgebieten und den FFH-Gebieten (www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/schutzgebiete) • Geländebegehung am 27.01.2015
Literatur:	<ul style="list-style-type: none"> • Blankenburg, J. (2004): Praktische Hinweise zur optimalen Wiedervernässung von Torfabbauflächen. Geofakten 14: 12 S. • Blankenburg, J. & H. Kuntze(1987): Moorkundlich-hydrologische Voraussetzungen der Wiedervernässung von Hochmooren. Telma 17: 51–58 • BSH, Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems e. V. (2014): Pressemitteilung vom 10.12.2014; http://www.bsh-natur.de/uploads/PM%20LROP%20Moore%205%2012%202014.1.pdf • Daniels, J. (2001): Ausbreitung der Moorbirke (<i>Betula pubescens</i> Ehrh. agg.) in gestörten Hochmooren der Diepholzer Moorniederung. Osnabrücker Naturwissenschaftliche Mitteilungen 27: 39–49 • LK Diepholz (Landkreis Diepholz Fachdienst 69, Regionalplanung und Naturschutz) (2003): Landschaftsrahmenplan Landkreis Diepholz – Vorentwurf. http://www.entera-online3.de/036_diepholz/ • Niemeyer, F. 2004. Offenlandmanagement in der Diepholzer Moorniederung - Erfahrungen aus Sicht des BUND. In: Feuer und Beweidung als Instrumente zur Erhaltung magerer Offenlandschaften in Nordwestdeutschland - Ökologische und sozioökonomische Grundlagen des Heidemanagements auf Sand- und Hochmoorstandorten (Keienburg, T. & J. Prueter (Hrsg.), 34 – 43. NNA-Berichte 17. Jg., H. 2. Schneverdingen • Rosinski, E. & C. Tillmann (2011): Evaluation der Hochmoorrenaturierung in Süd-Niedersachsen, Projektbericht der Westfälische Wilhelms-Universität Münster, SS 2010-WS 2010/2011, Betreuer: Prof. N. Hölzel • Von Haaren, C., C. Albert, B. Mahnkopf, C. Petermann (Hrsg.) (2007): Etablierung nachhaltiger Sicherungsmaßnahmen für den Naturschutz in der Diepholzer Moorniederung, Beiträge zur räumlichen Planung 83, Hannover. • http://www.bund-dhm.de/01_hm/401_ansprechpartner.htm • http://www.wietingsmoor.de/
Beschreibung des Vorhabens	
	<p>Die Diepholzer Moorniederung umfasst den südlichen Teil des Landkreises Diepholz sowie Teile der Landkreise Nienburg und Vechta. Die Niederung stellt einen langjährigen Schwerpunkt des niedersächsischen Hochmoorschutzes dar. Sie ist etwa 118.000 ha groß und umfasst ca. 24.000 ha Hochmoore.</p> <p>Als wichtiger Brutplatz für Vogelarten der offenen Moor-, Heide- und Feuchtwiesenlandschaft erfüllt sie Vernetzungsfunktionen zu anderen europäischen Vogelschutzgebieten (Dümmer, Steinhuder Meer). Der Diepholzer Moorniederung kommt dementsprechend aus naturschutzfachlicher Sicht landesweit eine sehr hohe Bedeutung zu. „Neben den vorhandenen Hoch- und Niedermooren weist der Naturraum weitere ökologisch sehr wertvolle Habitattypen wie Moor- und Sandheiden, Auwaldreste und extensiv genutztes Feuchtgrünland auf. Über 30 gefährdete Brutvogelarten, die in der Roten Liste der Vögel Niedersachsens als bedrohte, stark bedrohte oder vom Aussterben bedrohte Vogelart geführt werden, sind in den Hochmooren im mittleren und östlichen Teil des Naturraums heimisch“ (von Haaren et al., 2007).</p> <p>Unberührte, großflächig wachsende Hochmoore sind im Landkreis Diepholz allerdings heute nicht mehr vorhanden. Der überwiegende Flächenanteil wurde durch Entwässerung und Abtorfung in Grün- und Ackerland überführt. Verbliebene Restbestände befinden sich in verschiedenen Degenerations- bzw. Regenerationsstadien (von Haaren et al., 2007).</p> <p>Naturschutzfachliches Ziel für die abgetorften oder teilabgetorften Hochmoorberei-</p>

che ist die Erhaltung einer hochmoortypischen Offenlandschaft. Da auf etwas trockneren Standorten rasch eine Besiedlung mit Birken oder Kiefern einsetzt, ist für die Offenhaltung in der Regel eine starke Vernässung (Rückhalt des Niederschlagswassers) in Verbindung mit einer Beweidung, z. B. durch Moorschnucken, und/oder einer manuellen Pflege (Entkusseln) erforderlich.

Es werden dementsprechend seit mehreren Jahrzehnten intensive Pflegearbeiten in der Region durchgeführt. Als einer der wichtigsten Akteure betreut der BUND Diepholzer Moorniederung (DHM) im Vertrag mit dem Land Niedersachsen 10.059 Hektar der Schutzgebiete in den Landkreisen Diepholz und Nienburg und koordiniert die Pflegearbeiten in diesen Gebieten.

Im Rahmen der Fördermaßnahme Offenlandpflege wurden/werden diverse Maßnahmen auf Hochmoorflächen umgesetzt. Hierzu gehören das großflächige Entfernen von Gehölzen (z. T. mit Häckseln und Abtransport) aber auch die Rodung von Gehölzstreifen entlang von Wegen oder Gewässern. Daneben spielen Erdarbeiten in Form von Dammbau und Grabenverfüllungen eine große Rolle. Es kommen hierbei u. a. Schlepper oder Pistenraupen mit Forstmulchgerät, Bagger mit Forstmulchgerät, Bagger mit Baumschere oder Raupenfahrzeuge mit Schiebeschild zum Einsatz.

Die untenstehenden Fotos vermitteln einen Eindruck von den Pflegearbeiten. Es wurden Pflegeflächen im Bereich des Mittleren Wietingsmoores und des Neustädter Moores in Augenschein genommen. Das Wietingsmoor gilt als eines der prägenden Moore der Diepholzer Moorniederung und ist mit seiner Länge von 22 Kilometern und seiner Größe von etwa 5000 Hektar eines der größten deutschen Hochmoore.

Die folgende Karte zeigt beispielhaft die detaillierte Festlegung einzelner Pflegevarianten für die einzelnen Projektgebiete.

Abb. 3/1:
Vor Ort durchgeführte Maßnahmen im Mittleren Wietingsmoor, Bereich Deckertau Strange (aus: BUND- Sachbericht 2014)

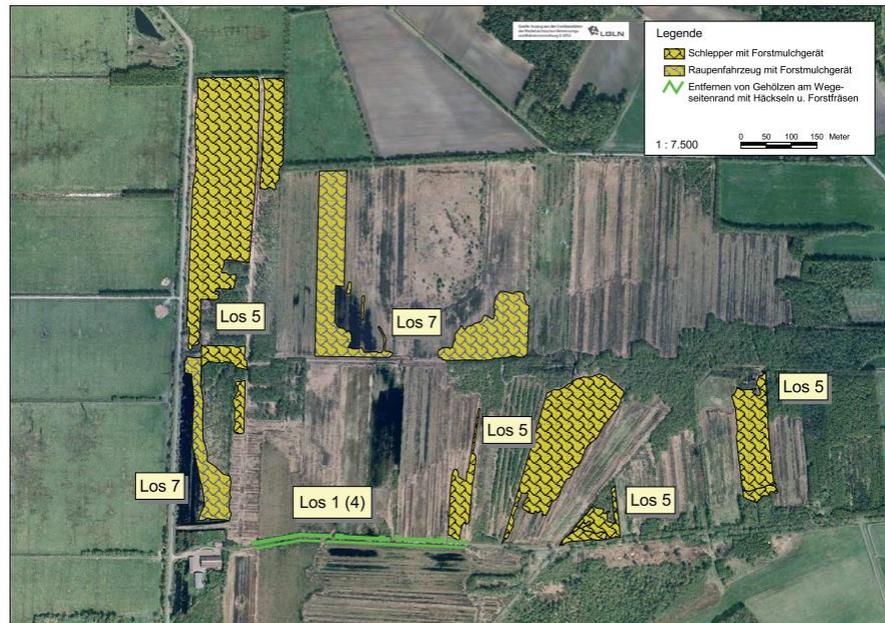


Foto 3/1:

Verschluss eines Grabens und Beseitigung von Birkenaufwuchs im Mittleren Wietingsmoor (Eigene Aufnahme, Januar 2015)

**Foto 3/2:**

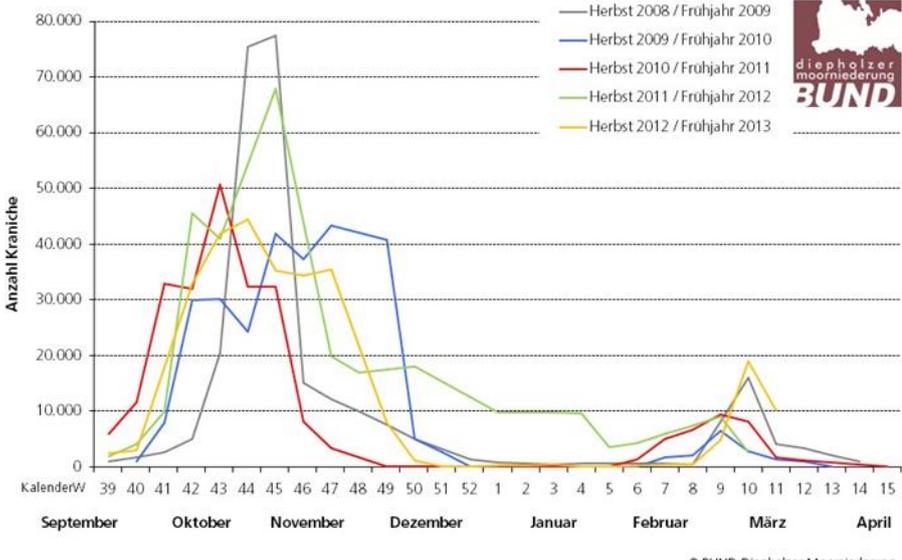
Birken werden abgefahren und außerhalb der Moorbereiche gehäckselt (Eigene Aufnahme, Januar 2015, Mittleres Wietingsmoor)

**Foto 3/3:**

Anlage von Wällen zur Verbesserung des Wasser-rückhalts im Mittleren Wietingsmoor (Eigene Aufnahme, Januar 2015)



Wirkungen	
<p>Potenzielle Wirkbereiche:</p>	<p>Die Problematik der Offenhaltung von abgetorften oder teilabgetorften Hochmoorgebieten wird in zahlreichen Publikationen diskutiert (Blankenburg, 2004, Blankenburg & Kuntze, 1987, Daniels, 2001). Hierbei wird insbesondere auf die Bedeutung des Wasserrückhalts und der Vernässung hingewiesen (von Haaren et al., 2007). Dass sich bei ausreichendem Wasserrückhalt rasch wieder hochmoorähnliche Pflanzengesellschaften einstellen, ist gut belegt, wenn auch die Wiederansiedlung hochmoortypischer Arten, z. B. der für die Torfbildung wichtigen Bulttorfmoose, relativ schwierig ist.</p> <p>Nach Untersuchungen in vier Hochmoorkomplexen der Diepholzer Moorniederung auf Flächen unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Vornutzung kommen Rosinski & Tillmann (2011) zu folgenden Ergebnissen:</p> <p><i>„Innerhalb von 30 Jahren konnte sich vor allem die Zielart Eriophorum vaginatum (Scheiden-Wollgras) flächendeckend ansiedeln. Es konnten sich aber längst nicht alle wünschenswerten Zielarten einfinden; so wurden etwa Andromeda polifolia (Rosmarinheide) oder Bulttorfmoose wie Sphagnum papillosum nur lokal in den älteren untersuchten Flächen vorgefunden. Auf diesen ältesten wiedervernässten Flächen stellt die Verbirkung ein langfristiges Managementproblem für die lichtbedürftigen Hochmoorarten dar. Nur auf Flächen mit ausreichend hohem Wasserstand und nicht allzu dicht stehenden Eriophorum-Bulten konnten bis zu 30 cm mächtige von Sphagnen gebildete organische Auflagen festgestellt werden, die als beginnende Torfneubildung eingestuft werden können“</i> (Rosinski & Tillmann, 2011).</p> <p>Die Ansiedlung von torfbildenden Sphagnen kann zwar in einzelnen Fällen als Fernziel der Hochmoorrenaturierung angesehen werden, sie steht aber nicht generell im Vordergrund der Bemühungen. Mit Blick auf die Avifauna liegt der Schwerpunkt der Renaturierungsbemühungen zunächst in der Verbesserung der Habitatbedingungen für Vögel des Offenlandes. Für diese haben die renaturierten Hochmoorbereiche eine besondere Bedeutung.</p> <p>Die umfangreichen Renaturierungsmaßnahmen in der Diepholzer Moorniederung haben u. a. dazu geführt, dass diese als Trittsteinbiotop fester Bestandteil auf dem Zugweg der Kraniche geworden ist. Die vernässten Mooregebiete werden als Rastflächen schon seit längerem gerne angenommen, mittlerweile konnten aber auch mehrere Bruten im Gebiet nachgewiesen werden (www.bund.dhm.de).</p> <p>Wie die folgende Abbildung zeigt, rasteten in den vergangenen Jahren durchschnittlich um die 50.000 Kraniche in der Diepholzer Moorniederung. Die wichtigsten Rastplätze sind u.a. die beiden Naturschutzgebiete Neustädter Moor und Rehdener Geestmoor.</p> <p>Zu einer positiven Entwicklung der Kranich-Population in der Diepholzer Moorniederung hat neben der Wiederherstellung geeigneter Rastplätze auch der Schutz gegen Störungen durch Maßnahmen zur Besucherlenkung beigetragen (www.bund.dhm.de).</p>

<p>Abb. 3/2:</p> <p>Anzahl rastender Kraniche in der Diepholzer Moorniederung im jahreszeitlichen Verlauf (Quelle: www.bund.dhm.de)</p>	 <p>© BUND Diepholzer Moorniederung</p>
<p>Ergänzende Kriterien</p>	<p>Es wurde weiter oben bereits darauf hingewiesen, dass sich die hier geförderten Maßnahmen zur Offenlandpflege in übergeordnete Planungen zur Entwicklung von Hochmoorflächen in der Diepholzer Moorniederung einfügen. Die Entkusselungsmaßnahmen sind hierbei ein wichtiger Baustein.</p> <p>Naturschutzinterne Zielkonflikte waren innerhalb des Projektes nur am Rande mit zu bearbeiten, da der Vorrang der Entwicklung von hochmoortypischen Offenlandbereichen durch die naturschutzfachlichen Rahmenplanung bereits gegeben war. Grundsätzlich bestehen aber auch im Bereich der Pflege und Entwicklung von Abtorfungsflächen erhebliche naturschutzinterne Zielkonflikte (vgl. z. B. BSH, 2014).</p> <p>Da die Pflegemaßnahmen weitgehend auf Flächen der öffentlichen Hand umgesetzt werden, waren keine sonstigen lokalen Akteure zwingend zu beteiligen. Eine allgemeine Bürgerbeteiligung fand nicht statt. Einzelne Pflegemaßnahmen werden in der Öffentlichkeit durchaus kontrovers diskutiert, insbesondere dann, wenn, wie in Einzelfällen geschehen, in Moorrandbereichen ältere „waldähnliche“ Bestände gerodet werden und der Zusammenhang mit der Hochmoorentwicklung nicht sofort erkennbar ist.</p> <p>Eine Nachhaltigkeit der Wirkungen ist gegeben, da über die Vernässung und die Einbindung der Pflegeflächen in ein Beweidungskonzept eine langfristige Offenhaltung angestrebt wird.</p>
<p>Foto 3/4:</p> <p>Pflegefläche im Neustädter Moor nach Entfernung von Gehölzen mit Hilfe eines Forstmulchgerätes (Eigene Aufnahme, Januar 2015)</p>	



Potentielle Wirkbereiche:

Floristischer Artenschutz (+)	Faunistischer Artenschutz +	Biotopentwicklung ++	Kulturlandschaftspflege/Landschaftsbild /
Gewässerschutz /	Grundwasserschutz /	Klimaschutz /	Naherholung/Naturerleben /
Umweltbildung / Akzeptanz für Naturschutz /	Wertschöpfung Tourismus /	Wertschöpfung Landwirtschaft /	Stärkung regionaler Identität / Dorfgemeinschaft /

Zu erwartende Wirkungen: ++: stark positiv +: positiv /: neutral, nicht relevant -: negativ --: stark negativ

Ergänzende Kriterien:

Einordnung in übergeordnete Planungen +	angemessener Umgang mit naturschutzinternen Zielkonflikten /	Einbindung örtlicher Verbände und Initiativen, Bürgerbeteiligung /	Nachhaltigkeit der Wirkungen +
---	--	--	--

++: sehr positives Beispiel, „best practice“ +: gegeben /: neutral, nicht relevant -: nicht erkennbar, nicht gegeben

Sonstige Anmerkungen:

Verwaltungstechnische Umsetzung:

Der Landkreis Diepholz als Antragsteller und Projektträger hat den BUND Diepholzer Moorniederung als langjährigen Gebietsbetreuer vor Ort mit der Abwicklung des Fördervorhabens beauftragt. Dieser hat die Ausschreibungsunterlagen vorbereitet und die Bauleitung übernommen.

Mitte Oktober 2013 wurden im Rahmen einer Beschränkten Ausschreibung nach VOB/A acht Firmen angefragt. Fünf Firmen gaben zum Submissionstermin Angebote ab. Die weitere Umsetzung der Pflegearbeiten erfolgte nach Auftragsvergabe in der Saison 2013/2014 weitgehend wie geplant. Für die Saison 2014/2015 zeichnet sich ab, dass nicht alle geplanten Maßnahmen fristgerecht umgesetzt werden können. Schwierige Witterungsbedingungen zum Ende der Umsetzungsperiode verhindern die vollständige Umsetzung der geplanten Maßnahmen. Damit einhergehend werden die bewilligten Mittel nicht vollständig verausgabt werden können.

Die Arbeiten wurden/werden weitgehend auf Flächen der öffentlichen Hand umgesetzt. Privateigentümer waren daher nur vereinzelt zu beteiligen (ca. 20 Eigentümer). Da es sich überwiegend auch um abgetorfte Flächen handelt, waren keine wasserrechtliche Genehmigungen bei eventuell auftretenden Vernässungen von Privatflächen einzuholen, da diese durch die Abtorfungserlaubnis und die Auflage zur anschließenden Rekultivierung bereits vorhanden waren und damit eine Vernässung vom Eigentümer geduldet werden muss (Pflegevorbehalt der UNB).

	<p>Es waren mit dem Vorhandensein eines schlagkräftigen Projektpartners und der weitgehend geklärten Flächenverfügbarkeit relativ günstige Voraussetzungen für die Umsetzung des Projektes gegeben.</p> <p>Das Projekt zur Offenlandpflege bringt aber dennoch nach Auskunft des Landkreises Diepholz einen sehr hohen Verwaltungsaufwand für Antragstellung, Projektsteuerung und Abrechnung mit sich. Ähnliche Projekte wurden zwar auch in früheren Jahren mit Landesmitteln umgesetzt, allerdings nicht in einem solchen Umfang. Hätte der BUND Diepholzer Moorniederung nicht als Projektpartner zur Verfügung gestanden, wäre eine Antragstellung seitens des Landkreises Diepholz aus personellen Gründen vermutlich unterblieben.</p> <p>Ein spezielles Problem ergab sich im Zusammenhang mit dem Vergaberecht. Hier bestanden unterschiedliche Auffassungen bezüglich der Art der Ausschreibung zwischen dem Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Landkreises und den Prüfdiensten des NLWKN. Während das RPA eine Ausschreibung nach VOB forderte, wurde dies im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle seitens des Prüfdienstes beim NLWKN beanstandet und stattdessen eine Ausschreibung nach VOL gefordert. Für die Saison 2014/2015 wurde dementsprechend eine Ausschreibung nach VOL/A durchgeführt. Aufgrund unterschiedlicher Wertgrenzen war hier eine öffentliche Ausschreibung erforderlich.</p> <p>Die Unsicherheiten bezüglich des Vergaberechts führten zu langwierigen Abstimmungen und Zeitverzögerungen. Seitens des Landkreises wird vorgeschlagen, dass bereits mit dem Bewilligungsbescheid zweifelsfrei festgelegt wird, wie die Ausschreibung erfolgen muss. Auch wurde angeregt, eine spezielle Fortbildung für Antragsteller im Bereich der Offenlandpflege nur für den Bereich des Vergaberechts anzubieten.</p> <p>Die frühere Umsetzung vergleichbarer Projekte allein mit Landesmitteln wurde als deutlich einfacher eingestuft.</p> <p>Die konkrete Zusammenarbeit mit der Bewilligungsstelle beim NLWKN wurde als sehr konstruktiv beschrieben, es wurde aber generell kritisiert, dass im Zusammenhang mit der Verausgabung von EU-Mitteln eine große Unsicherheit auf allen Ebenen herrsche und alle Verwaltungsschritte sehr viel Zeit in Anspruch nehmen würden. Die Änderungsanträge und Abrechnungen der Maßnahmen konnten nicht immer zeitnah von der zuständigen Behörde bearbeitet werden. Dies ist laut Landkreis vermutlich der Situation geschuldet, dass im Urlaubs- und/oder Krankheitsfall keine Vertretung bereitgestellt werden kann. Ansonsten bestehe eine sehr gute Zusammenarbeit mit der Bewilligungsstelle. Kritisiert wurden u. a. die aufwendigen Prüfverfahren und die Erfordernis der Einreichung von Originalbelegen.</p>
<p>Foto 3/6: Häckseln des Gehölzaufwuchses in einem Projektgebiet der Offenlandpflege im Landkreis Nienburg (Eigene Aufnahme, Januar 2015)</p>	

Synergieeffekte mit sonstigen Fördermaßnahmen:	<p>Das geförderte Vorhaben ist eng verknüpft mit ähnlichen Vorhaben, die über die Förderrichtlinie „Natur und Landschaft und Qualifizierung für den Naturschutz“ oder mit Stiftungsmitteln (z. B. Bingo-Stiftung) umgesetzt wurden.</p> <p>Es ergänzt die sonstigen Arbeiten, die seitens des BUND im Rahmen des mit dem Land Niedersachsen geschlossenen Betreuungsvertrages durchgeführt werden (Finanzierung aus Landesmitteln).</p>
Anmerkungen von Seiten des Evaluators / Empfehlungen	<p>Wie oben bereits ausgeführt hätte das Projekt voraussichtlich nicht umgesetzt werden können, wenn nicht mit dem BUND ein mit den Örtlichkeiten gut vertrauter und in Bezug auf Projektabwicklung sehr erfahrener Partner vorhanden gewesen wäre.</p> <p>Von Seiten des Evaluators wird generell das Problem gesehen, dass die Unteren Naturschutzbehörden bei den Landkreisen aufgrund geringer Personalausstattung und Überlastung mit Pflichtaufgaben zunehmend weniger in der Lage sind, die aufwendige Antragstellung und die Projektsteuerung für EU-kofinanzierte Naturschutzvorhaben selber zu leisten.</p> <p>Generell stellt in vielen Gebieten eine mangelnde Institutionalisierung das Überleben vieler modellhafter Naturschutzprojekte in Frage (von Haaren et al., 2007). Ähnlich wie der BUND im Landkreis Diepholz könnten auch in anderen Regionen beispielsweise Landschaftspflegeverbände oder Ökologische Stationen eine wichtige Funktion bei der Planung und Abwicklung von Naturschutzprojekten übernehmen. Die vom Land im Rahmen des PFEIL-Programms 2014-2020 vorgesehene Förderung von Kooperationen zwischen Landwirtschaft und Naturschutz sollte dazu genutzt werden, den Aufbau von hauptamtlich geführten Landschaftspflegeverbänden zu unterstützen und die Umsetzung von Projekten zur Landschaftspflege damit auch personell besser abzusichern.</p>